Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Zwei und vierzigster Jahrgang.

1850.

Wiesbaden,

gedruckt bei Wilhelm Riedel.

Digitized by Google

BIBLIOTECA
REGIA

Digitized by Google

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 1 den 2. Januar 1850.

Gesetz.

(Erhebung eines Simplums directer Steuern für das Jahr 1850.)

Zur Bestreitung des Staatsaufwandes des laufenden Jahres haben Wir mit Zustimmung der Ständeversammlung einstweilen die Erhebung eines Simplums directer Steuern eintreten zu lassen beschlossen, und verordnen wie folgt:

§. 1.

Ein Simplum Grund-, Gebäude- und Gewerbsteuer soll am 24. Januar 1850 erhoben werden.

§. 2.

Die Receepturbeamten haben die Erhebung nach der von Unserem Staatsministerium, Abtheilung der Finanzen, ergehenden Instruction den bestehenden Vorschriften gemäß zu besorgen.

§ 3.

Gegenwärtiger Beschluß soll durch das Verordnungsblatt bekannt gemacht werden.

Gegeben Biebrich, den 2. Januar 1850.

(L. S.) Adolph.

Wintzingerode. Lex. G. Castell. Vollpracht.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Staatsministeriums.

(Stellvertretung in der Ministerialabtheilung der Finanzen.)

Seine Hoheit der Herzog haben den Präsidenten der Abtheilung der Justiz Lex beauftragt, während der dermaligen Verhinderung des Präsidenten Vollpracht, welcher Mitglied des Verwaltungsraths der verbündeten Staaten zu Berlin ist, der Ministerialabtheilung der Finanzen vorzustehen.

Wiesbaden, den 2. Januar 1850.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wintzingerode.

vdt. Grimm.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben die Oberstlieutenants von Reichenau und Weitz zu Obersten ernannt und dem Ersteren das Commando des dritten Bataillons sowie die Inspection der Infanterieabtheilung zu Wiesbaden und Biebrich, dem Letzteren mit Beibehaltung seines bisherigen Bataillonscommando's die Inspection der Infanterieabtheilung zu Weilburg und Diez übertragen.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 2 den 2. Februar 1850.

Bekanntmachungen des Staatsministeriums.

(Die Bestellung eines Herzoglichen Polizei-Commissärs für die Stadt Wiesbaden betreffend.)

Höchster Entschließung zufolge ist in Berücksichtigung des §. 23 des Gesetzes vom 12. December 1848, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betreffend, die Verwaltung der Polizei in der Stadt Wiesbaden auf den Grund der mit dem Gemeinderath gepflogenen Verhandlungen unter nachstehenden Bestimmungen einem Herzoglichen Polizei-Commissär übertragen worden:

I. Der Polizei-Commissär der Stadt Wiesbaden ist dem Herzoglichen Kreisamte untergeordnet. Er versieht im Uebrigen seinen Dienst selbstständig und unter persönlicher Verantwortlichkeit.

Zu dem Justizamt und dem Bürgermeister tritt er in ein coordinirtes Dienstverhältniß.

II. In Verhinderungsfällen durch Krankheit oder Abwesenheit hat das Herzogliche Kreisamt ihm einen Stellvertreter anzuordnen.

III. Der Polizei-Commissär verwaltet die Ortspolizei innerhalb des Berings der Stadt Wiesbaden und der zu derselben gehörigen Mühlen, Höfe ꝛc. nach Maßgabe der bestehenden und künftigen Gesetze, Verordnungen und Instructionen.

Digitized by Google

IV. Demselben steht folgeweise auch die durch §. 74 des Gemeindegesetzes dem Bürgermeister übertragene Befugniß zu, gegen Uebertreter von Polizeiverordnungen Geldstrafen bis zu 3 fl. und im Falle der Vermögenslosigkeit Arbeitsstrafen bis zu sechs Tagen zum Besten der Gemeindecasse zu erkennen.

V. Dem Polizei-Commissär liegen folgende Functionen ob:

1) Die polizeiliche Ueberwachung und Verfolgung aller Vorkommnisse und Anzeigen, welche eine Störung der öffentlichen Ordnung und Ruhe in der Stadt oder die Verübung sonstiger Verbrechen befürchten lassen.

2) Von allen in der Stadt vorfallenden Verbrechen und ungewöhnlichen Ereignissen hat er der zuständigen Behörde Anzeige zu machen. Ihm liegen die Anordnungen ob, welche für eine richterliche Untersuchung den unveränderten Stand der Sache erhalten, ferner die Verfolgung der Spuren, die zur Entdeckung eines Thäters führen können, die Vornahme von Haussuchungen und Festnehmung von Verbrechern, wenn hierzu die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

3) Er führt die polizeiliche Aufsicht auf den Betrieb der Wirthschaften und auf alle öffentlichen Lustbarkeiten, sowie überhaupt die Ueberwachung der öffentlichen Sittlichkeit in der Stadt.

4) Er ertheilt die Erlaubniß zu Tanzmusiken und zu sonstigen öffentlichen Lustbarkeiten und zwar nach den Bestimmungen in §. 25 der Instruction für den Bürgermeister und Gemeinderath.

5) Er handhabt die Fremden- und Gesindepolizei, besorgt daher die Visirung der Reisepässe, Sicherheitskarten und Wanderbücher, ertheilt Aufenthaltskarten an dahier conditionirende Gesellen und Dienstboten und redigirt die Curliste.

Er handhabt ferner die Polizei:

6) zur Verhütung der Belästigung der Einwohner durch Bettler und Collectanten;

7) an allen Curanstalten, namentlich also am Cursaal, am Kochbrunnen und im Theater;

8) in Beziehung auf Anordnungen für Gesundheit und Reinlichkeit;

9) zur Erhaltung einer würdigen Feier der Sonn- und Festtage;

10) in Beziehung auf Maß und Gewicht.

Digitized by Google

VI. Von den in der Feuerpolizei-Ordnung vom 22. November 1826 vorgeschriebenen Anordnungen

1) verbleiben dem Bürgermeister und Gemeinderath:

a) die Ausführung der in §. 1 der angezogenen Verordnung angeordneten Feuervisitationen;

b) die Ausführung der Bestimmungen des §. 3 ib. über häusliche Anschaffungen und Einrichtungen als Vorkehrungen gegen Feuersgefahr;

c) die Anschaffung und Unterhaltung der Löschgeräthe und Anstalten nach Maßgabe des §. 4 derselben Verordnung;

d) die Zurückgabe der geretteten Effecten an die Eigenthümer, §. 13 ib. und

e) die Unterbringung und Verpflegung der Brandbeschädigten.

2) Der gemeinsamen Erledigung durch den Herzoglichen Polizei-Commissär und den Bürgermeister unterliegen:

a) die sich auf die Anstellung und Uebung der Mannschaft zur Unterhaltung und Bedienung der Löschgeräthe und zum Retten beziehenden, in §. 5 der Verordnung vom 22. November 1826 ertheilten Vorschriften;

b) die periodische Visitation der Löschgeräthschaften, §. 6 ib.;

c) die Untersuchung und Bewachung der Brandstätte nach beendigtem Brande, §. 12 ib.

3) Zur ausschließlichen Obliegenheit des Herzoglichen Polizei-Commissärs gehört die Ausführung aller in den §§. 2 und 8 der bezeichneten Feuerpolizeiordnung, sowie in dem Nachtrage zu derselben vom 14. November 1843 gegebenen Bestimmungen.

Die unmittelbare Leitung aller Lösch- und Rettungsanstalten bei ausgebrochenem Brande nach Maßgabe der §§. 9, 10 und 11 der Feuerpolizei-Ordnung steht zufolge des §. 58 der Kreisverwaltungsordnung dem anwesenden Kreisbeamten selbst oder dessen anwesendem gesetzlichen Stellvertreter zu. Bis zum Eintreffen des Einen oder des Anderen auf der Brandstelle hat der Bürgermeister alle erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Wiesbaden, den 25. Januar 1850.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium, Abtheilung des Innern.

Wintzingerode.

vdt. Mollier.

Digitized by Google

(Patent auf eine neue Construction zug- und geruchloser Abtritte)

Dem Handelsmann Franz Xaver Schmitz zu Frankfurt a. M. ist auf die durch Beschreibung und Zeichnung bestimmte Erfindung einer neuen Construction eines geruch- und zugloſen Abtritts ein Patent auf fünf Jahre in der Art ertheilt worden, daß binnen dieſer Zeit innerhalb des Herzogthums dieſe Erfindung, ohne Uebereinkunft mit dem Patentträger, von Dritten nicht angewendet werden darf. Es wird dieſes hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 23. Januar 1850.

Herzoglich Naſſauiſches Staatsminiſterium, Abtheilung des Innern.

Wintzingerode.

vdt. Mollier.

Dienſtnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Major Dümler die Annahme des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden verliehenen Zähringer Löwenordens zweiter Claſſe geſtattet.

Höchſtdieſelben haben den Major Dümler zum Oberſtlieutenant, den Hauptmann Nadouceur zum Major und Bataillonscommandeur befördert und den Hauptmann und Brigadequartiermeiſter Wolff auf ſein Anſuchen in den Ruheſtand verſetzt.

Dem Juſtizamtsacceſſiſten Feiner zu Wallmerod iſt die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung ertheilt worden.

Der Pfarrer Fuchs zu Elſoff iſt auf ſein Anſuchen von der Schulinſpection entbunden und dieſelbe dem Pfarrer Stähler zu Höhr übertragen worden.

Wilhelm Bonn von Hadamar iſt nach erſtandener Prüfung unter die Candidaten der katholiſchen Theologie aufgenommen worden.

Lehrer Todt zu Gemünden iſt von der Annahme der Lehrerſtelle zu St. Goarshauſen auf ſein Anſuchen entbunden und dieſelbe dem früheren Lehrer Becker von Herborn proviſoriſch übertragen worden. Lehrer Dörr von Ernſthauſen iſt zum Lehrer in Neuhof, Lehrer Graf von Kundert zum Lehrer in Ernſthauſen und Lehrer Schneider von St. Goarshauſen zum Lehrer in Kundert ernannt worden.

Die Lehrergehülfenſtelle zu Dernbach iſt dem proviſoriſchen Lehrergehülfen Gläßner von Langendernbach, die daſige Lehrergehülfenſtelle dem Schulcandidaten Ernſt von Rettert, beiden in proviſoriſcher Eigenſchaft, und die Lehrergehülfenſtelle zu Niederlahnſtein dem proviſoriſchen Lehrergehülfen Vollmer daſelbſt definitiv übertragen worden. Lehrer Klein von Neuhof iſt des Dienſtes entlaſſen worden.

Todesfälle.

Am 20. Dezember v. J. iſt der Lehrergehülfe Schmitt zu Dernbach, am 29. ejusd. der Pfarrer Hilb zu Villmar und am 1. Januar der Lehrer Dobra zu Eppenrod mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 3 den 22. Februar 1850.

(Die Berufung des Landtags betreffend.)

Wir haben beschlossen, den Landtag des Herzogthums auf Donnerstag den 7. März d. Js. zu berufen.

Mit der Vollziehung dieses Beschlusses, welcher durch das Verordnungsblatt zu verkündigen ist, ist Unser Staatsministerium beauftragt.

So gegeben Wiesbaden den 22. Februar 1850.

(L. S.) Adolph.

Wintzingerode. Ler.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 4 den 28. Februar 1850.

Bekanntmachungen des Staatsministeriums.

(Die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause betreffend.)

Nachdem in den am 31. v. Mts. an den Wahlorten der vier Wahlkreise des Herzogthums stattgehabten Wahlversammlungen zu Abgeordneten für das nach Erfurt berufene Volkshaus mit absoluter Stimmenmehrheit erwählt worden sind:

im I. Wahlkreis:

Justizamtsverwalter Wirth zu Selters,

im II. Wahlkreis:

Ministerialrath von Gagern zu Wiesbaden,

im III. Wahlkreis:

Oberbergrath Carl Lossen auf der Concordiahütte bei Sayn, und

im IV. Wahlkreis:

Oberappellationsgerichtsrath Hergenhahn zu Wiesbaden,

hat der erwählte Abgeordnete des III. Wahlkreises die Annahme der Wahl abgelehnt, so daß an dessen Stelle ein anderer Abgeordneter zu wählen ist.

Digitized by Google

Der Herzogliche Kreisbeamte zu Langenschwalbach hat daher die Anordnung zu treffen, daß nach Maßgabe des §. 26 des Gesetzes vom 3. December 1849 von den Wahlmännern des III. Wahlkreises am Montag den 11. März d. J. die Wahl eines andern Abgeordneten zum Volkshause vorgenommen werde.

Wiesbaden, den 27. Februar 1850.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wintzingerode.

vdt. Grimm.

(Die Kriegsschule betreffend.)

Höchster Entschließung zufolge werden in Nachfolgendem die Bestimmungen über die Organisation der im October vorigen Jahres errichteten Kriegsschule (Fachschule für die Kriegswissenschaften) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 22. Februar 1850.

Herzoglich Nassauisches Kriegsdepartement.

In Verhinderung des Departementschefs:

Wintzingerode.

Kriegsschule.

Zweck der Kriegsschule ist, junge Leute, welche mit allgemeiner Schulbildung ausgerüstet, sich dem Militärstande widmen, zu brauchbaren Officieren heranzubilden.

§. 1.

Jeder in der Truppe Dienende kann zum Officier avanciren, wenn er den in folgenden Paragraphen festgestellten Anforderungen genügt.

§. 2.

Die Kriegsschule steht unter dem Kriegsdepartement des Herzoglichen Staatsministeriums; sie wird von einem Officier dirigirt, dem als Lehrer für die militärischen Fächer Officiere beigegeben sind.

Digitized by Google

Der Unterricht in den nicht rein militärischen Gegenständen wird von Lehrern vom Fach ertheilt.

§. 3.

Der sich zur Aufnahme in die Kriegsschule Meldende, welcher in der Regel das fünf und zwanzigste Lebensjahr nicht überschritten haben darf, kann seyn:

a) ein Unteroffizier oder Soldat, wenn er bereits sechs Monate in der Truppe gedient hat;

b) ein Conscribirter;

c) ein Freiwilliger.

Die Anmeldung hat im Frühjahr vor Ostern von den unter a. Genannten im Dienstweg, von den unter b. und c. Genannten direct an das Kriegsdepartement zu geschehen.

§. 4.

Diesen letzteren wird unmittelbar nach der Anmeldung die Zeit festgesetzt, zu welcher sie von einer Commission ärztlich untersucht werden. Nur im Falle die körperliche Tüchtigkeit erwiesen ist, kann die Zulassung zum Aufnahme-Examen stattfinden.

§. 5.

Acht Tage vor dem anzuberaumenden Prüfungstermin hat der Aspirant Vierhundert Gulden entweder in Geld oder in gültigen Staatspapieren zu deponiren, welche eintretenden Falls zum Officiers-Equipement verwendet, im Fall der Aspirant aber die Aufnahmeprüfung nicht besteht, oder aus anderen Gründen ausscheidet, den Angehörigen zurückerstattet werden.

Die Zinsen dieses Depositums werden für Schreib- und Zeichenmaterialien ꝛc. des Kriegsschülers verwendet.

Die Freiwilligen haben ferner eine schriftliche Erklärung der Eltern oder Vormünder beizubringen, wodurch diese sich verpflichten, als Ergänzung der Löhnung eine Privatzulage von täglich neun Kreuzern zu gewähren, und ist dieser Betrag halbjährig praenumerando an die Direction der Kriegsschule zur Auszahlung zu übermachen.

§. 6.

Für unbemittelte Unteroffiziere und Soldaten, welche sich durch Fähigkeiten, Fleiß und gutes Benehmen besonders auszeichnen, wird die Militärbehörde die ganze oder theilweise Verwilligung des erforderlichen Beitrags, sowie der Officiers-Equipirungsgelder, aus Staatsmitteln nach Umständen beantragen.

Digitized by Google

§. 7.

Wenn der Angemeldete den in den vorhergehenden Paragraphen gestellten Anforderungen genügt hat, so wird er zum Aufnahme-Examen einberufen, welches in der Regel alljährlich im Frühjahre Statt hat.

§. 8.

Die einberufenen Aspiranten haben ein Zeugniß über Fleiß und Betragen, sowie über den Grad der Leistungen in den einzelnen Unterrichtsfächern von der Anstalt, welche sie zuletzt besucht haben, oder von denjenigen Lehrern, welche ihnen Privatunterricht ertheilt haben, beizubringen.

Unterofficiere und Soldaten legen ein Zeugniß ihres seitherigen Compagnie-Chefs vor.

§. 9.

Eine von Herzoglichem Staatsministerium ernannte Commission, welcher ein Officier zugesellt ist, prüft die Aspiranten in folgenden Gegenständen:

I. Deutsche Sprache.

A. Deutscher Aufsatz.

Der Examinand muß im Stande seyn, einen grammatisch und orthographisch richtigen, logisch geordneten und gut stylisirten Aufsatz über ein im Bereiche seines Wissens liegendes Thema zu liefern.

B. Deutsche Literatur.

Es wird eine allgemeine Uebersicht über den Entwickelungsgang der deutschen Literatur gefordert; insbesondere muß der Examinand mit den wichtigsten Erzeugnissen derselben, namentlich der deutschen Classiker neuerer Zeit bekannt sein.

II. Lateinische Sprache.

Geläufiges Lesen und Uebersetzen des Julius Cäsar, leichter Stücke des Cicero und des Sallust.

III. Französische Sprache.

Geläufiges Lesen und Uebersetzen der classischen Prosaiker und der modernen Geschichtschreiber wie z. B. Ségur, Guizot, Thiers, ꝛc.

Ein Pensum von mittlerer Schwierigkeit, das einem französischen Schriftsteller entnommen ist, aus dem Deutschen ins Französische ohne erhebliche grammatische Fehler zu übersetzen.

Digitized by Google

IV. Geschichte.

Uebersichtliche Kenntniß der Geschichte der cultivirten europäischen Völker und der hierzu erforderlichen alten Geographie. Genauere Bekanntschaft mit der deutschen Geschichte.

V. Geographie.

A. Mathematische Geographie.

Bekanntschaft mit den geometrischen Verhältnissen der Erdkugel an sich und als Planeten unseres Sonnensystems.

B. Physische Geographie.

Uebersichtliche Kenntniß der gesammten Erdoberfläche in orographischer und hydrographischer Beziehung — insbesondere von Europa, namentlich von Deutschland und den angrenzenden Ländern.

C. Politische Geographie.

Uebersichtliche Kenntniß der Hauptstaaten aller Erdtheile. Genauere Bekanntschaft mit der politischen Eintheilung Europas und Deutschlands insbesondere.

VI. Mathematik.

A. Arithmetik.

1) Fertigkeit und Sicherheit im practischen Rechnen.
2) Kenntniß der vier Grundoperationen mit den Polynomen und Decimalbrüchen mit Rücksicht auf Fehlergrenzbestimmung; der Lehre von den Potenzen, Wurzeln, und den Briggischen und Gaußischen Logarithmen; der Auflösung einfacher Gleichungen mit beliebig vielen — und der quadratischen Gleichungen mit Einer unbekannten Größe; der Ausziehung von Quadratwurzeln aus vollständigen und abgekürzten Zahlen; endlich der Grundeigenschaften der einfachen Kettenbrüche, sowie der arithmetischen und geometrischen Reihen erster Ordnung.

B. Geometrie.

1) Fertigkeit in der Construction der geometrischen Fundamental-Aufgaben.
2) Die gesammte elementare Planimetrie und Stereometrie, sowie die Gonometrie und ebene Trigonometrie, verbunden mit der Fertigkeit in der logarithmischen Auflösung numerischer trigonometrischer Aufgaben.

Digitized by Google

VII. Naturwissenschaften.

Soweit sich der Unterricht darin in dem hiesigen Real-Gymnasium erstreckt.

VIII. Zeichnen.

Fertigkeit im freien Handzeichnen und in den Fundamenten des Linearzeichnens.

§. 10.

Um die Leistungen der Examinanden schärfer zu characterisiren, werden die Examinatoren die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung mit Numern bezeichnen, aus denen unter Berücksichtigung der Hauptobjecte zuletzt das Gesammturtheil ebenso festgesetzt wird.

§. 11.

Nachdem das Examen beendigt ist, werden die Acten der Direction der Kriegsschule übergeben und von dieser an das Kriegsdepartement eingereicht. Jeder Aspirant wird durch diese Behörde von dem Resultat des Examens — soweit es ihn angeht, in Kenntniß gesetzt, und die Bestandenen einem Corps zugetheilt, um den practischen Dienst zu erlernen.

§. 12.

Bei den Corps werden diese künftigen Kriegsschüler ganz besonders im Auge behalten, zu dem Ende anerkannt soliden Unteroffizieren zur Aufsicht anvertraut, nach Möglichkeit in besonderen Zimmern casernirt und in allen Zweigen des Dienstes fleißig geübt.

§. 13.

Im Herbste, etwa sechs Monate nach dem stattgehabten Examen, werden die Aspiranten einberufen und in einem besonderen Locale casernirt, worauf der militärische Cursus in der Kriegsschule beginnt, welcher in der Regel zwei Jahre dauert; während dieser Zeit werden sie von den Corps commandirt geführt.

§. 14.

Es wird ein Offizier mit dem Commando über die Kriegsschüler beauftragt, welcher ebenfalls der Kriegsschuldirection untergeordnet ist. Dieser Officier hat nach der ihm mitzutheilenden Instruction die Hausordnung in der Anstalt zu handhaben, die Kriegsschüler außer den Lehrstunden zu beaufsichtigen, ihnen Unterricht in den verschiedenen Militär-Reglements zu geben und sie im practischen Dienst zu üben.

§. 15.

Die Kriegsschüler sind in eine oder mehrere Sergeantschaften getheilt; die Vorsteher der-

Digitized by Google

ſelben werden auf Vorſchlag des Commandanten, je nach der Numer des Examens, der Anciennetät oder Tüchtigkeit, ernannt und wechſeln halbjährig, damit die jungen Leute Gelegenheit haben, die Wechſelwirkung von Befehlen und Gehorchen kennen zu lernen.

§. 16.

In der Kriegsſchule wird in den im folgenden Paragraph aufgeführten Fächern Unterricht ertheilt nach einem dem Kriegsdepartement halbjährig vorzulegenden und von dieſem zu genehmigenden Lehrplan.

Halbjährlich finden Prüfungen ſtatt, denen die Officiere, die ſich für die Heranbildung ihrer zukünftigen Cameraden intereſſiren, beiwohnen können.

§. 17.

Lehrgegenſtände:

I. Waffenlehre.
   A. vom Pulver,
   B. von den blanken Waffen,
   C. von den kleinen Feuerwaffen,
   D. vom Geſchütz.
II. Tactiſche Disciplinen.
   A. Heerorganiſation.
   B. Elementartactik.
   C. Felddienſt.
III. Fortification.
   A. Feldbefeſtigung.
   B. Permanente Befeſtigung.
IV. Aufnahme und Planzeichnen.
V. Militäriſche Aufſätze.
VI. Innerer und Garniſonsdienſt.
VII. Kriegsgeſchichte.
VIII. Militäriſche Länderbeſchreibung.
IX. Mathematik.
X. Franzöſiſche Sprache.
XI. Gymnaſtiſche Uebungen.

Digitized by Google

§. 18.

Nach dem zweijährigen militärischen Cursus findet die Prüfung der Kriegsschüler vor einer von dem Kriegsdepartement des Herzoglichen Staatsministeriums ernannten Commission statt, in allen den Fächern, welche während des Cursus vorgetragen worden sind.

Das Examen ist mündlich und wird nur die schriftliche Ausarbeitung eines militärischen deutschen und eines französischen Aufsatzes über ein zu gebendes Thema verlangt.

Das Gutachten der Examinatoren wird in derselben Weise wie bei dem Aufnahme-Examen abgegeben und kommt die höhere Numer für das Datum des Officiers-Patents hauptsächlich in Betracht.

Wer das Examen nicht besteht, darf sich innerhalb der nächsten zwei Jahre zu einer zweiten Prüfung melden. Es bleibt ihm überlassen, zur Erlangung der erforderlichen Kenntnisse einen neuen Cursus auf eigene Kosten zu beginnen. Wer aber dieses zweite Examen nicht besteht, wird zu einer weiteren Prüfung nicht mehr zugelassen.

§. 19.

Auf motivirten Antrag des Lehrercollegiums kann ein Kriegsschüler mit Genehmigung Seiner Hoheit des Herzogs aus der Anstalt entlassen werden.

§. 20.

Vor dem Feinde und im Drange der Umstände können bei Officiers-Ernennungen diese gegebenen Bestimmungen nicht immer Anwendung finden, und werden hier die betreffenden Chefs bei Vorschlägen zur Besetzung von vacanten Officiersstellen besondere Tapferkeit und Umsicht am meisten berücksichtigen.

(Abänderungen einzelner Bestimmungen der Statuten der Sodener Aktiengesellschaft betreffend.)

Nachdem in der am 25. Juli 1849 stattgehabten General-Versammlung der Sodener Aktiengesellschaft nachstehende Zusätze und Abänderungen zu den in der Beilage zu der Ministerial-Bekanntmachung vom 16. August 1845 (Num. 10 des Verordnungsblatts von 1845) abgedruckten Statuten der Gesellschaft beschlossen worden sind:

Digitized by Google

Zu §. 5.

Das ursprüngliche Aktienkapital von 250,000 fl. süddeutscher Währung wird auf die Summe von 550,000 fl. erhöht. Es wird in 2750 Stück Aktien, à 200 fl. jede, vertheilt und im Betrage von 250,000 fl. zur Einlösung resp. zum Umtausche der bereits ausgegebenen Aktiencertificate von gleichem Betrage, der Rest von 300,000 fl. zur Deckung der vermehrten Baukosten verwendet.

Zu §. 9.

Die ursprünglich bestimmte Verzinsung der Aktie mit 4 Procent jährlicher Zinsen wird vom 1. Januar 1849 an gänzlich aufgehoben, der Aktieninhaber erhält nur einen Anspruch auf eine nach Maßgabe der Statuten durch die General-Versammlung jährlich vertheilt werdende Gewinnstdividende. Den Aktien werden daher nur Dividendencoupons vom 1. Januar 1849 anfangend beigegeben.

Alle in den Statuten und namentlich in den §§. 10, 12, 13, 14, 15 und 16 wegen der Aktienzinsen enthaltenen Bestimmungen werden ausdrücklich aufgehoben.

Zu §. 10.

Der Inhalt der Aktie ist folgender:

Sodener-Gesellschafts-Aktie.

Num. . . . . .

über 200 fl.

Diese Aktie von Zweihundert Gulden süddeutscher Währung repräsentirt einen statutenmäßigen Antheil gleicher Summe an dem Gesellschaftskapital der Sodener Aktien-Gesellschaft von 550,000 fl. Der Inhaber ist den Bestimmungen der, der Gesellschaft höchstlandesherrlich verliehenen Concession und den ursprünglichen Vorschriften der Gesellschaftsstatuten, wie den hierzu genehmigten Abänderungen unterworfen, dagegen aber auch aller mit dieser Aktie statutenmäßig verbundenen Rechte theilhaftig.

Dieser Aktie sind 15 Dividendencoupons sammt Talon beigefügt.

Soden 1849.

(L. S.) Der Vorstand der Sodener Aktiengesellschaft.

(Unterschriften.)

Digitized by Google

Zu §. 26.

Die Ausfertigung der neuen Aktiendocumente für das auf 550,000 fl. erhöhte Aktienkapital geschieht durch den Vorstand der Aktiengesellschaft;

und nachdem auf Ansuchen des Vorstandes der Aktiengesellschaft diese Beschlüsse der General-Versammlung vom 25. Juli 1849 höchsten Orts genehmigt worden sind, so wird nunmehr diese theilweise Abänderung der Statuten der Sodener Aktiengesellschaft zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 18. Februar 1850.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium, Abtheilung des Innern.

Schepp.

vdt. Mollier.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben den Major à la suite Roth zum Director der Kriegsschule ernannt.

Höchstdieselben haben den Hofgerichtsrath Langhans von Dillenburg zum Oberappellationsgerichtsrath, den zweiten Criminalrichter Zinn zu Wiesbaden zum ersten Criminalrichter, den bisherigen Regierungsaccessisten Grimm zum Accessisten bei der Ministerialabtheilung der Justiz, den Hofgerichtsaccessisten Flach von Wiesbaden zum Accessisten bei der Ministerialabtheilung der Finanzen und den in der theoretischen Prüfung bestandenen Rechtscandidaten Heimach von Niedernhausen zum Accessisten bei dem Criminalgerichte zu Wiesbaden ernannt, sodann die Accessisten: Lex von dem Justizamt zu Wiesbaden an das Hof- und Appellationsgericht daselbst, Remnich von dem Criminalgericht zu Wiesbaden an das dasige Justizamt und Stamm von dem Justizamt zu Wiesbaden an das Criminalgericht daselbst versetzt und dem Justizamtsaccessisten Raht zu Hachenburg die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

Höchstdieselben haben den Landoberschultheisen Hofrath Reusch zu Limburg auf sein Ansuchen in den Ruhestand versetzt und die Verwaltung der dasigen Landoberschultheiserei dem Landoberschultheisereiverwalter Giel von Königstein übertragen.

Seine Hoheit der Herzog haben den Kreisamtssecretär von Rößler zu Wiesbaden, unter Belassung seiner dermaligen Functionen, zum Polizeicommissär für die Stadt Wiesbaden ernannt.

Digitized by Google

Höchstdieselben haben die Recepturbeamten: Hofkammerrath Deubel von Weilburg nach Wallau, Hofkammerrath Boose von Diez nach Weilburg, Hofkammerrath Bell von Hadamar nach Diez, Grandhomme von Montabaur nach Hadamar und Wiesel von Rennerod nach Cronberg versetzt, die bisherigen Recepturverwalter: Revisor Varena zu Hachenburg und Revisionsrath Hein zu Wallau zu Recepturbeamten, Ersteren zu Hachenburg und Letzteren zu Montabaur, den Receptursecretär von Langen von Langenschwalbach zum Recepturbeamten zu Rennerod, den Rheinzollamtsaccessisten Heun von Caub zum Recepturaccessisten zu Langenschwalbach und den Recepturgehülfen Ullrich zu Marienberg zum Recepturaccessisten daselbst ernannt.

Der von des Herrn Erblandpostmeisters Fürsten von Thurn und Taxis Durchlaucht erfolgten Präsentation des Oekonomen Adam Zimmermann von Limburg zum Posthalter daselbst und des Bürgermeisters Kimmel von Camp zum Posterpeditor daselbst ist die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Dem Professor Wackernagel am Realgymnasium zu Wiesbaden ist die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt und der Prorector Rossel zu Dillenburg in den Quiescentenstand versetzt worden.

Der Pfarrer Mardner von Heddernheim ist zum Lehrer an dem Priesterseminarium in Limburg ernannt worden.

Der Candidat Künstler von Biebrich ist zum Pfarrvicar für Espa und Weiperfelden ernannt worden.

Dem Georg Merlau zu Drommershausen ist die Medaille für Rettung aus Lebensgefahr verliehen worden.

Heinrich Dippel von Limburg und Karl Otto von Montabaur sind in Folge der im Herbste vorigen Jahres stattgefundenen theoretischen Concursprüfung in den Rechts- und übrigen Staatswissenschaften in die Zahl der geprüften Candidaten der Rechts- und übrigen Staatswissenschaften aufgenommen worden.

Lehrer Link von Laubach ist zum Lehrer in Merzhausen, Lehrer Göbel von Weiperfelden zum Lehrer in Laubach und der Schulvicar Reichel von Merzhausen zum Schulvicar in Weiperfelden ernannt worden. Lehrer Weyl zu Obershausen ist in den Ruhestand versetzt, Lehrergehülfe Zickel von Niedershausen zum Lehrer in Obershausen ernannt und dem Schulcandidaten Stahl von Driedorf die Lehrergehülfenstelle in Niedershausen provisorisch übertragen worden. Dem provisorischen Schulvicar Müller zu

Digitized by Google

Clarenthal, ſowie dem Lehrergehülfen Fiedler an der dritten Abtheilung der Elementarſchule zu Wiesbaden ſind die daſigen Lehrerſtellen, und dem proviſoriſchen Lehrergehülfen Schramm zu Elz die daſige erſte Lehrergehülfenſtelle nunmehr definitiv übertragen worden.

Todesfälle.

Am 20. Januar iſt der Medicinalrath Dr. Kleinſchmidt zu Dillenburg, am 31. ejusd. der Decan Kirchenrath Brinckmann zu Miehlen und am 2. Februar der Lehrergehülfe Hain in Weſterburg mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 5 den 6. März 1850.

Bekanntmachung des Staatsministeriums.

(Die Einberufung der Reichsversammlung betreffend.)

Nachstehender, von dem Verwaltungsrathe der auf Grund des Vertrags vom 26. Mai 1849 verbündeten deutschen Regierungen in seiner Sitzung vom 13. v. M. wegen Einberufung der Reichsversammlung nach Erfurt gefaßte Beschluß wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 6. März 1850.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wintzingerode.

vdt. Grimm.

Beschluß.

Nach Einsicht der folgenden Bestimmungen des Vertrags vom 26. Mai 1849, und zwar:

Art. IV.

Um den ernsten Willen zu bethätigen, die Verhältnisse Deutschlands in Zukunft nach den Bedürfnissen der Zeit und den Grundsätzen der Gerechtigkeit zu ordnen, verpflichten sich die Verbündeten, dem deutschen Volke eine Verfassung nach Maßgabe des unter ihnen vereinbarten und diesem Vertrage anzuschließenden Entwurfs zu gewähren.

Digitized by Google

Sie werden diesen Entwurf einer nach Maßgabe der in demselben enthaltenen Bestimmungen über den Reichstag, und des neben dem Entwurfe vereinbarten Wahlgesetzes lediglich zu diesem Zwecke zu berufenden Reichsversammlung vorlegen.

Art. III. §. 2.

Zur Führung der auf die Erreichung des Zweckes des Bündnisses bezüglichen Geschäfte soll ein Verwaltungsrath gebildet werden, zu welchem jeder der Verbündeten einen oder mehrere Bevollmächtigte absendet.

Dieser Verwaltungsrath tritt sofort nach der Ratification des gegenwärtigen Vertrags zu Berlin zusammen.

Art. III. §. 3. Nr. 2.

Zu denjenigen Angelegenheiten, welche der definitiven Beschlußnahme des Verwaltungsraths unterliegen, gehören:

2. die Maßregeln Behufs Berufung des über die Verfassung beschließenden Reichstags und Leitung der Verhandlungen desselben.

der Circular-Note vom 28. Mai 1849, worin es heißt:

„Sie — die Königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover — werden daher in Gemeinschaft mit denjenigen Regierungen, welche sich dem Verfassungs-Entwurf anschließen, aus diesen deutschen Landen einen Reichstag in dem Umfange und nach den Wahlbestimmungen berufen, welche der Verfassungs-Entwurf vorläufig bezeichnet. Diesem lediglich hierzu versammelten Reichstage wird dann der genannte Entwurf zur Berathung und Zustimmung übergeben werden."

nach Einsicht sodann der Bestimmungen des Verwaltungsraths vom 17. November 1849, welche also lauten:

Art. 1.

Die allgemeine Wahl der Abgeordneten zum Volkshause des nächsten Reichstags ist für den ganzen Bereich der auf Grund des Vertrags vom 26. Mai 1849 verbündeten deutschen Staaten auf den 31. Januar 1850 ausgeschrieben.

Digitized by Google

Art 2.

Sämmtliche verbündete Regierungen sind ersucht, in Vollzug dieses ihnen in beglaubigter Ausfertigung sofort zugehenden Beschlusses, die betreffenden Landesbehörden zur Vornahme dieser Wahlen rechtzeitig mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Art. 3.

Die demnächst einzuberufende Reichsversammlung aus den auf Grund des Vertrags vom 26. Mai 1849 verbündeten deutschen Staaten wird in der Stadt Erfurt zusammentreten.

Art. 4.

Der Tag des Zusammentritts dieser Reichsversammlung wird durch nachfolgende Beschlußnahme des Verwaltungsraths festgestellt und öffentlich bekannt gemacht werden.

und in Erwägung:

daß die in dem zweiten Artikel des vorstehenden Beschlusses angeordneten beglaubigten Ausfertigungen sämmtlichen verbündeten Regierungen bereits unter dem 20. November v. J. Seitens des Verwaltungsraths zugegangen sind;

daß in Gemäßheit des ersten Artikels die Wahl der Abgeordneten zum Volkshause des nächsten Reichstags in dem bei weitem größten Theile des Gebiets der auf Grund des Vertrags vom 26. Mai pr. verbündeten Deutschen Staaten am 31. Januar c. seitdem wirklich stattgefunden hat;

daß als Termin für den Zusammentritt der aus diesen Staaten einzuberufenden Reichsversammlung der 20. März 1850 von dem Verwaltungsrathe vorläufig festgestellt wurde;

daß dieser Termin für die Wahl der Abgeordneten zum Staatenhause in dem ganzen Bereich der verbündeten Staaten gleicherweise als ausreichend zu erachten ist;

setzt der Verwaltungsrath in definitiver Beschlußnahme, wie hiermit geschieht, einstimmig fest:

Digitized by Google

1.

Die in dem Artikel IV. des Vertrags vom 26. Mai 1849 vorgesehene Reichsversammlung wird auf den 20. März 1850 in die Stadt Erfurt einberufen.

2.

Es wird dieser Reichsversammlung der Entwurf der Verfassung des deutschen Bundesstaats und des dazu gehörigen Wahlgesetzes, wie dieser Entwurf unter den auf Grund des Vertrags vom 26. Mai 1849 verbündeten deutschen Regierungen vertragsmäßig festgestellt ist, zugleich mit den ferner erforderlichen Vorlagen durch den Verwaltungsrath zur Vereinbarung übergeben werden.

3.

Alle Zuständigkeiten und Befugnisse der durch den gegenwärtigen Beschluß einberufenen Reichsversammlung sind durch die Vereinbarung über diesen Entwurf der Verfassung des deutschen Bundesstaats und des dazu gehörigen Wahlgesetzes, sowie der mit dem Verfassungsentwurfe in nothwendiger Verbindung stehenden Vorlagen, begränzt und beschlossen.

4.

Sämmtliche verbündete Regierungen werden ersucht, diesem Einberufungsdecret, das ihnen sofort in beglaubigter Ausfertigung zugehen soll, rechtzeitig die erforderliche Oeffentlichkeit zu geben.

Dienstnachrichten.

Nach bestandener Prüfung sind in die Zahl der geprüften Candidaten der Heilkunde aufgenommen worden: Dr. Moriz Georg von Biebrich, Heinrich Köhler von Hachenburg, Ferdinand Köpp von Biebrich, Dr. Adolph Ler von Wiesbaden, Dr. Wilhelm Magdeburg von Wiesbaden, Dr. Friedrich Nullmann von Wiesbaden und Dr. Friedrich Wuth von Diez; — in die Zahl der geprüften Candidaten der Pharmacie: Wilhelm Schäfer von Reichelsheim und Theodor Schepp von Runkel; — unter die Zahl der geprüften Candidaten der Thierheilkunde: Georg Diefenbach von Niederhadamar und Wilhelm Pauli von Hadamar; — endlich sind die Thierärzte Gieß von Catzenelnbogen und Dietrich von Diez als bei der zweiten (praktischen) Prüfung bestanden angenommen worden.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 6 den 9. März 1850.

(Ausschreiben der Brandassecuranzbeiträge für das Jahr 1849.)

Das Verzeichniß der in 1849 sich ergebenen und zur Vergütung geeigneten Brandschäden nebst der Berechnung der zur Berichtigung derselben und der damit verbundenen Verwaltungskosten erforderlichen Summe wird in nachstehender Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Laufende Nummer.	Zeit des stattgehabten Brandes.		Namen der		Abgeschätzte Brandschadens-Vergütung.	
	Monat.	Tag.	Aemter.	Ortschaften.	fl.	kr.
1	Januar	1	St. Goarshausen	auf dem Hofe Rödel bei Welterod	22	—
2	„	2	Hadamar	auf dem Urselthaler Hofe bei Ahlbach	110	—
3	„	2	Königstein	Stierstadt	785	30
4	„	3	Herborn	Sinn	7	—

Digitized by Google

Laufende Numer.	Zeit des stattgehabten Brandes. Monat.	Tag.	Namen der Aemter.	Ortschaften.	Abgeschätzte Brandschadens-Vergütung. fl.	kr.
5	Januar	10	Nastätten	Reckenroth	1083	30
6	"	24	Selters	Steinebach	2420	—
7	Februar	5/6	St. Goarshausen	Patersberg	3487	—
8	"	13	Selters	Baumbach	550	—
9	"	13	Hachenburg	Wied	580	—
10	"	20	Höchst	Soden	380	—
11	"	24	Hochheim	Hochheim	77	30
12	März	2/3	Wiesbaden	Sonnenberg	1317	—
13	"	1	Nassau	Badems	2300	—
14	"	2/3	Diez	Dörnberg	629	—
15	"	4/5	Selters	Hartenfels	15	—
16	"	6	Usingen	Friedrichsthal	492	—
17	"	11/12	Königstein	Kahlbach	871	—
18	"	14	Höchst	Soden	516	—
19	"	18	Usingen	Hasselborn	677	—
20	"	19/20	Eltville	Rauenthal	5880	—
21	"	21	Nassau	Winden	470	—
22	"	26	"	Kemmenau	310	—
23	April	4	Braubach	Oberlahnstein	7910	—
24	"	6	Diez	Holzappel	655	—
25	"	11/12	Nassau	Ems	1260	—
26	"	20	Eltville	Eltville	5628	18
27	"	23/24	Hachenburg	Ahlhausen	1200	—
28	Mai	1	Braubach	Fachbach	1176	—
29	"	1/2	Wiesbaden	Dotzheim	775	—

Digitized by Google

Laufende Numer.	Zeit des stattgehabten Brandes. Monat.	Tag.	Namen der Aemter.	Ortschaften.	Abgeschätzte Brandschadens-Vergütung. fl.	kr.
30	Mai	17	Usingen	Arnoldshain	215	—
31	„	18	Marienberg	Hintermühlen	14	—
32	„	22	L. Schwalbach	L. Schwalbach	2959	—
33	„	23	Wallmerod	Molsberg	12893	—
34	Juni	1	Montabaur	Simmern	1145	30
35	„	2	Rüdesheim	Johannisberg	640	—
36	„	12	Nastätten	Mittelfischbach	230	—
37	„	12	„	Klingelbach	1067	—
38	„	14/15	Diez	auf der Kasmühle bei Burgschwalbach	1021	—
39	„	20	St. Goarshausen	Bornich	20	—
40	„	27	Montabaur	Hillscheid	105	20
41	„	27/28	Nassau	Bremberg	838	—
42	Juli	6	Wehen	Bleidenstadt	100	—
43	„	9	Hadamar	Hangenmeilingen	205	—
44	„	10	Limburg	Limburg	310	—
45	„	13	Dillenburg	Allendorf	753	—
46	„	13	Selters	Marsain	123	—
47	„	20	Marienberg	Stangenroth	1220	—
48	„	26	Höchst	Harheim	100	—
49	August	6	Herborn	Waldaubach	206	—
50	„	11	Eltville	Kiedrich	24	—
51	„	14/15	Königstein	Glashütten	477	50
52	„	22	Braubach	Niederlahnstein	5166	—
53	„	22	Wiesbaden	Wiesbaden	9898	44

Digitized by Google

Laufende Numer.	Zeit des stattgehabten Brandes. Monat.	Tag.	Namen der Aemter.	Ortschaften.	Abgeschätzte Brandschadens-Vergütung. fl.	kr.
54	August	22	Marienberg	Stockum	860	—
55	"	24	Rüdesheim	Winkel	1679	30
56	Septbr.	6	Marienberg	auf d. Hardter Mühle bei Hahn	1050	—
57	"	10	Idstein	Oberselters	602	—
58	"	10/11	Wiesbaden	Sonntagsmühle	119	—
59	"	17	Rüdesheim	Rüdesheim	23278	45
60	"	29/30	"	Mittelheim	100	—
61	October	4	Braubach	Oberlahnstein	2986	—
62	"	7	Wiesbaden	Mosbach	1715	—
63	"	9	"	Dotzheim	1910	—
64	"	29	Wehen	Wehen	14	20
65	Novbr.	17	Reichelsheim	Reichelsheim	668	—
66	December	17	Usingen	Anspach	377	—
67	"	20	Idstein	auf der Schmelzmühle bei Bockenhausen	697	—
68	"	23	"	Niederselters	1050	—
				Summa	118422	7

Nachträglich wurden noch angewiesen aus dem Jahr 1848:

1	Februar	12	Rennerod	Hüblingen	158	—
2	April	10	Nassau	Dessighofen	498	—
3	Septbr.	17/18	Hachenburg	Wahlrod	290	—
4	October	8	St. Goarshausen	Caub	2399	—
5	Novbr.	1	Wiesbaden	auf der Straßenmühle bei Dotzheim	8225	—
				Summa	129992	7

Digitized by Google

Zur Erigenz für 1849 gehören:

1) Der Betrag der Brandschäden mit . . .	129,992	fl. 7	kr.
2) Die Abschätzungskosten	388	„ 41	„
3) Hebgebühren der Herzoglichen Recepturen . .	2,711	„ 12	„
4) Zinsen von Passiv-Kapitalien	4,551	„ 14	„
5) Verwaltungskosten	600	„ —	„
6) Außerordentliche Ausgaben	313	„ 54	„
	138,557	„ 8	„
Hiervon ab der Ueberschuß aus dem Jahr 1848 mit .	4,787	„ 16	„
Verbleiben daher .	133,770	„ 52	„

Zur Deckung dieser Summe werden auf das ganze Versicherungscapital von 101,670,430 fl., acht Kreuzer auf 100 fl. ausgeschlagen. Die Erhebung ist auf den 15. April l. J. bestimmt und von den Herzoglichen Recepturbeamten von da an innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Wochen zu vollziehen.

Die Beiträge der Herzoglichen Aemter berechnen sich auf folgende Summen:

Laufende Nummer.	Namen der Aemter.	Brand-Versicherungs-Capital.	Betrag der Brandsteuern ad 8 kr. von 100 fl. Capital.	
		fl.	fl.	kr.
1	Braubach	2453490	3271	19
2	Diez	3849920	5133	14
3	Dillenburg	4304730	5739	38
4	Eltville	3861850	5149	8
5	Hachenburg	2000340	2667	7
6	Hadamar	3830350	5107	8
7	Herborn	3238240	4317	39
8	Hochheim	3392760	4523	41

Digitized by Google

Laufende Numer.	Namen der Aemter.	Brand-Versicherungs-Capital.	Betrag der Brandsteuern ad 8 kr. von 100 fl. Capital.	
		fl.	fl.	kr.
9	Höchst	5632680	7510	14
10	Idstein	3822090	5096	7
11	Königstein	4098500	5464	40
12	L. Schwalbach	3009060	4012	5
13	Limburg	4279080	5705	26
14	Marienberg	1483780	1978	22
15	Montabaur	2997140	3996	11
16	Nassau	3957640	5276	51
17	Nastätten	3282710	4376	57
18	Reichelsheim	400120	533	30
19	Rennerod	2647860	3530	29
20	Rüdesheim	3926880	5235	50
21	Runkel	3515170	4686	54
22	St. Goarshausen	2658100	3544	8
23	Selters	3236740	4315	39
24	Usingen	4482120	5976	10
25	Wallmerod	2221970	2962	38
26	Wehen	1998170	2664	14
27	Weilburg	4298240	5730	59
28	Wiesbaden	12790700	17054	16
	Summa . .	101670430	135560	34

Da die ausgeschlagene Summe . . . . . 135,560 fl. 34 kr.
ausmacht, dagegen der Bedarf nur . . . . . 133,770 „ 52 „
beträgt, so werden für 1850 disponibel bleiben . . 1,789 fl. 42 kr.

Digitized by Google

Seit Einführung der Brandassecuranz-Ordnung sind an jährlichen Brandsteuern von 100 fl. der Versicherungssumme erhoben worden:

für	das	Jahr	1807	. .	1¼	Kreuzer.	für	das	Jahr	1829 . .	9 Kreuzer.
„	„	„	1808	. .	¾	„	„	„	„	1830 . .	3½ „
„	„	„	1809	. .	3¼	„	„	„	„	1831 . .	4½ „
„	„	„	1810	. .	—	„	„	„	„	1832 . .	3½ „
„	„	„	1811	. .	3¼	„	„	„	„	1833 . .	2 „
„	„	„	1812	. .	7¾	„	„	„	„	1834 . .	4 „
„	„	„	1813	. .	1¾	„	„	„	„	1835 . .	3 „
„	„	„	1814	. .	10	„	„	„	„	1836 . .	3 „
„	„	„	1815	. .	3	„	„	„	„	1837 . .	1 „
„	„	„	1816	. .	3¼	„	„	„	„	1838 . .	3 „
„	„	„	1817	. .	8¾	„	„	„	„	1839 . .	3 „
„	„	„	1819	. .	20	„	„	„	„	1840 . .	1½ „
„	„	„	1820	. .	14¾	„	„	„	„	1841 . .	3 „
„	„	„	1821	. .	1½	„	„	„	„	1842 . .	6 „
„	„	„	1822	. .	6	„	„	„	„	1843 . .	8½ „
„	„	„	1823	. .	2½	„	„	„	„	1844 . .	4 „
„	„	„	1824	. .	2¼	„	„	„	„	1845 . .	3 „
„	„	„	1825	. .	14½	„	„	„	„	1846 . .	3 „
„	„	„	1826	. .	10¼	„	„	„	„	1847 . .	3 „
„	„	„	1827	. .	17¾	„	„	„	„	1848 . .	10½ „
„	„	„	1828	. .	1¾	„	„	„	„	1849 zu erheben	8 „

Wiesbaden, den 2. März 1850.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium, Abtheilung des Innern.

Wintzingerode.

vdt. Brandscheid.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 7 den 16. März 1850.

(Die Ernennung von Mitgliedern des Staatenhauses betreffend.)

Wir haben auf den Antrag des Staatsministeriums zu Mitgliedern des Staatenhauses bei dem nach Erfurt berufenen Reichstage ernannt:

1) den Staatsminister a. D. Freiherrn von Dungern,

2) den Ministerialrath Dr. Bertram.

Das Staatsministerium hat dieselben von dieser Ernennung zu benachrichtigen.

So gegeben Wiesbaden den 15. März 1850.

(L. S.) Adolph.

Wintzingerode. Lex.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Staatsministeriums.

(Wahl des Landtags zum Staatenhause betreffend.)

Folgender in der gestrigen Sitzung des 15. März gefaßter Beschluß des Landtags:

„Nach den vorliegenden Wahlzetteln hat die Abgeordneten-Versammlung
„des Herzogthums folgende Mitglieder zum Staatenhaus für die nach Erfurt
„berufene Reichsversammlung ernannt:

1) Herrn Medicinalrath Dr. Heydenreich von Herborn und
2) „ Procurator Dr. Carl Großmann von Wiesbaden"

wird zu öffentlicher Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 16. März 1850.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wintzingerode.

vdt. Grimm.

(Die Wahl der Abgeordneten zum Volkshause betreffend.)

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27 v. M. (Verordnungsblatt Nr. 4) wird zu öffentlicher Kenntniß gebracht, daß in der am 11. d. M. zu Langenschwalbach stattgehabten Wahlversammlung des 3. Wahlbezirks

Seine Durchlaucht der Fürst Hermann Carl zu Wied

zum Abgeordneten für das nach Erfurt berufene Volkshaus mit absoluter Stimmenmehrheit erwählt worden ist.

Wiesbaden, den 14. März 1850.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wintzingerode.

vdt. Grimm.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 8 den 19. März 1850.

Gesetz.

(Erhebung eines weiteren Simplums directer Steuern für das Jahr 1850.)

Zur Bestreitung des Staatsaufwandes des laufenden Jahres haben Wir mit Zustimmung der Ständeversammlung einstweilen die Erhebung eines weiteren Simplums directer Steuern eintreten zu lassen beschlossen, und verordnen wie folgt:

§. 1.

Ein Simplum Grund-, Gebäude- und Gewerbsteuer soll am 5. April 1850 erhoben werden.

§. 2.

Die Recepturbeamten haben die Erhebung nach der von Unserem Staatsministerium, Abtheilung der Finanzen, ergehenden Instruction den bestehenden Vorschriften gemäß zu besorgen.

§. 3.

Gegenwärtiger Beschluß soll durch das Verordnungsblatt bekannt gemacht werden.

So gegeben Wiesbaden den 19. März 1850.

(L. S.) Adolph.

Wintzingerode. Lex.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Staatsministeriums.

(Wahl des Landtags zum Staatenhause betreffend.)

Nachdem der durch Beschluß des Landtags zum Mitgliede des Staatenhauses der nach Erfurt gewählten Reichsversammlung ernannte Landtagsabgeordnete, Oberappellationsgerichtsprocurator Dr. Großmann, der von ihm angenommenen Wahl Folge zu geben inzwischen verhindert und demgemäs eine neue Wahl vorgenommen worden ist, so wird der über diese Ergänzungswahl in der gestrigen Sitzung des 18. März gefaßte Beschluß des Landtags:

„Die Versammlung hat den Herrn Ministerialrath Werren zum weiteren „Abgeordneten für das Staatenhaus ernannt"

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 19. März 1850.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wintzingerode.

vdt. Grimm.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 9 den 30. März 1850.

Bekanntmachung des Staatsministeriums.

(Neue Bestimmung mehrerer Arzneipreise betreffend.)

Nach dem gegenwärtigen Stande der Preise der Materialwaaren ist eine neue Bestimmung mehrerer Arzneipreise nothwendig geworden.

Die hiernach erforderlichen Abänderungen, sowie die Bestimmung des Preises des in die Arzneitaxe neu aufgenommenen Collodium und die nähere Erläuterung der pos. 11 der Gebührenordnung für die pharmaceutischen Arbeiten werden hiermit in der Anlage A, B und C zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die Apotheker des Herzogthums werden angewiesen, sich von dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung an nach diesen neuen Bestimmungen zu richten.

Wiesbaden, den 28. Februar 1850.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium, Abtheilung des Innern.

Schepp.

vdt. Mollier.

Digitized by Google

A. Veränderte Preise

in der Gebührenordnung für die Apotheker des Herzogthums Nassau.

Namen der Arzneimittel.		Gewicht.	Bisheriger Preis. fl.	kr.	Gewicht.	Jetziger Preis. fl.	kr.
A.							
Acetum colchici	statt	1 Unze	—	5	1 Unze	—	4
Aqua cerasorum amygdalata, loco Aquae cerasorum nigrorum . . .	„	„	—	2	2 Unzen	—	3
„ plumbi	bleibt				1 Unze	—	1
„ „					1 Pfund	—	8
C.							
Camphora	statt	„	—	10	1 Unze	—	8
„ trita	„	„	—	16	„	—	14
Carbo animalis (carnis) subtilissime trit.	„	1 Drachme	—	8	1 Drachme	—	5
Chinium sulphuricum	bleibt	1—10 Gr.	—	—	1 Gran	—	3
„ „ . . .	jeder weitere	1 Gran	—	1	„	—	2
Chloroformium	statt	1 Drachme	—	20	1 Drachme	—	12
Cortex chinae regiae contus . . .	„	1 Unze	—	28	1 Unze	—	34
„ „ „ pulv. . . .	„	„	—	32	„	—	38
E.							
Extractum aconiti	„	1 Scrupel	—	6	1 Scrupel	—	5
„ „ siccum . . .	„	„	—	8	„	—	6
„ belladonnae . . .	„	„	—	6	„	—	5
„ „ siccum . . .	„	„	—	8	„	—	6
„ chelidonii	„	„	—	6	„	—	5
„ „ siccum . . .	„	„	—	8	„	—	6
„ conii maculati . . .	„	„	—	6	„	—	5
„ „ siccum . .	„	„	—	8	„	—	6
„ digitalis	„	„	—	6	„	—	5
„ „ siccum . . .	„	„	—	8	„	—	6
„ filicis maris aether. . .	„	„	—	28	„	—	24
„ gratiolae	„	„	—	6	„	—	5

Digitized by Google

Namen der Arzneimittel.		Gewicht.	Bisheriger Preis.		Gewicht.	Jetziger Preis.	
			fl.	kr.		fl.	kr.
Extractum hyosciami	statt	1 Scrupel	—	6	1 Scrupel	—	5
„ „ siccum	„	„	—	8	„	—	6
„ lactucae virosae	„	„	—	6	„	—	5
„ „ „ siccum . .	„	„	—	8	„	—	6
„ nicotianae	„	„	—	6	„	—	5
„ pulsatillae	„	„	—	6	„	—	5
„ „ siccum	„	„	—	8	„	—	6
„ stramonii	„	„	—	6	„	—	5
„ taxi baccati	„	„	—	6	„	—	5
F.							
Ferrum phosphoricum	„	1 Drachme	—	5	„	—	5
K.							
Kalium jodatum	„	1 Scrupel	—	10	„	—	7
„ „	„	1 Drachme	—	20	1 Drachme	—	18
M.							
Mel depuratum	„	1 Unze	—	7	1 Unze	—	6
O.							
Oxymel colchici	„	„	—	7	„	—	6
„ scilliticum	„	„	—	9	„	—	8
„ simplex	„	„	—	8	„	—	7
R.							
Radix salep pulverat.	„	„	—	15	„	—	18
S.							
Stibio-Kali tartaricum	„	1 Drachme	—	6	1 Drachme	—	5
„ „ „ . 1 bis 2 Gran	bleibt				1 Gran	—	1
„ „ „ 3 Gran bis zu 1 Scrupel	„				1 Scrupel	—	3
U.							
Unguentum-Kali jodati	statt	1 Drachme	—	4	„	—	3

Digitized by Google

B. Neu aufgenommen.

Collodium . . . . . die Drachme 5 kr.

nach folgender Vorschrift:

Gossypii Drachmas tres

Immergantur in mortario bene subigendo, miscellae ex:

Kali nitrici pulv. unc. 4.

Acidi sulphurici concentrati anglic. unc. 6.

paratae per horam dimidiam, tunc aqua perfecte eluantur, et gossypium sic praeparatum, lenissima calore optime siccetur. Tunc

Rec. Hujus gossypii fulminantis drachmam.

Hoc tenuissime extensum in vitrum orificio ampliori optime claudendum immissum, humectetur cum

Spiritus vini absoluti drachmis tribus.

Tunc sensim admisceantur, saepius conquassando

Aetheris Unciae tres.

Saepius conquassando reponantur, donec miscella liquorem spissiorem quasi mucilaginosum, paululum turbidum, exhibeat.

In vitro perfecte clauso servetur.

C. Zusatz

zu pos. 11 pag. 48 in der Gebührenordnung für die pharmaceutischen Arbeiten.

Die Gebühr von drei Kreuzer für eine unter Anwendung der Wärme bereiteten Mixtur darf nur dann angerechnet werden, wenn die Anwendung der Wärme in dem Recepte ausdrücklich verlangt wird.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 10 den 20. April 1850.

Gesetz.

(Die Revision und den Abschluß der Gemeinde- und Localstiftungsrechnungen betreffend.)

Nachdem der Gesetzesentwurf über Abänderung der Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 12. December 1848 für die Prüfung und den Abschluß der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen in dem diesjährigen Landtage vor dessen Vertagung nicht mehr zur Beschlußfassung gekommen ist, verordnen Wir in Betracht, daß die Erlassung gesetzlicher Bestimmungen über jenen Gegenstand als dringend nicht bis zur Fortsetzung der Verhandlungen der Ständeversammlung ausgesetzt bleiben kann, mit Vorbehalt nachfolgender Beschlußfassung des Landtags nach dessen Wiederzusammentreten, wie folgt:

§. 1.

Die Bestimmungen des §. 71 des Gesetzes vom 12. December 1848, des §. 33 pos. 3 und §. 36 der Verwaltungsordnung für die Kreisämter vom 4. April 1849 und folgeweise des §. 28 des Gesetzes vom 18. Dezember 1848 über die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege sind, soweit sie die Revision und den Abschluß der Gemeinderechnungen und der mit diesen nicht vereinigten Rechnungen über die unter der Verwaltung der Gemeinderäthe oder besonderer Commissionen stehenden Localstiftungsfonds betreffen, aufgehoben.

§. 2.

Die Gemeinderechnungen und die Rechnungen der bezeichneten Stiftungsfonds sind

nach den in den angeführten Gesetzesstellen enthaltenen Vorschriften aufzustellen, vorläufig zu prüfen und offen zu legen, demnächst aber von Unserer Rechnungskammer zu revidiren und nach Erledigung der von ihr ausgehenden Revisionsbemerkungen von Seiten der Rechner und betreffenden Verwaltungsbehörden von derselben abzuschließen.

§. 3.

Gegen den gehörig zu verkündenden Abschluß findet die Berufung an das Oberappellationsgericht statt, wenn die dem Rechner zur Last gesetzten Posten, durch welche derselbe sich beschwert erachtet, zusammen Fünfzig Gulden betragen.

§. 4.

Das gegenwärtige provisorische Gesetz findet auf die Rechnungen über die Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen seit dem 1. Januar 1849 so lange Anwendung als nicht mit Zustimmung oder auf Antrag des Landtags weitere gesetzliche Bestimmungen erfolgen.

Gegeben Wiesbaden, den 18. April 1850.

(L. S.) Adolph.

Wintzingerode. Ler.

Bekanntmachung des Staatsministeriums.

(Die Wahl der Beiräthe zur Landesbankdirection betreffend.)

Zufolge der Bestimmung in §. 2 des Gesetzes vom 16. Februar 1849 sind als Beiräthe der Landesbankdirection für das laufende Jahr von der Ständeversammlung gewählt worden:

1) der Landesabgeordnete Franz Bertram von Wiesbaden,

2) August Lotichius von St. Goarshausen und

3) der Landesabgeordnete Gergens von Rüdesheim,

was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Wiesbaden, den 30. März 1850.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wintzingerode.

vdt. Grimm.

Digitized by Google

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben die von Seiner Durchlaucht dem Prinzen Nicolaus nachgesuchte Entlassung aus höchstihrem Militärdienste genehmigt und den Oberlieutenant Herrmann zum Hauptmann im 4. Bataillon ernannt.

Höchstdieselben haben nach Auflösung der Reserve die früheren Reservecompagniechefs: Hauptmann Giesse unter Ernennung desselben zum Major, Hauptmann Wald, Hauptmann Mathi, Hauptmann Diesterweg, Hauptmann Geibel und Hauptmann Forell in den Pensionsstand zurückversetzt.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Hauptmann und Auditeur von Trapp zu Weilburg die Verwaltung der Landoberschultheiserei zu Königstein übertragen, die Justizamtsaccessisten: Friedrich von Weilburg nach Runkel, Dünkelberg von Limburg nach Rennerod, Stahl von Nassau nach Selters versetzt und den Rechtscandidaten Dippel zu Limburg zum Accessisten bei dem Justizamt daselbst ernannt.

Höchstdieselben haben den Medicinalrath Dr. Heydenreich von Herborn nach Dillenburg versetzt, den Medicinalassistenten Wohlfahrt von Camberg zum Medicinalrath in Herborn ernannt, die Medicinalassistenten: Dr. Huth von Driedorf nach Wallau, Dr. Kissel von Oberlahnstein nach Driedorf, Dr. Lange von Königstein nach Niederlahnstein, Gindra von Nastätten nach Camberg, Gunsenheimer von Marienberg nach Nastätten versetzt, den Wohnsitz des Medicinalassistenten Dr. Hellbach von Braubach nach Oberlahnstein verlegt, die Medicinalaccessisten: Dr. Weyher von Dorchheim zum Medicinalassistenten in Marienberg, und Dr. Pingler von Usingen zum Medicinalassistenten in Königstein, die Divisionsärzte: Dr. Schulz zum Medicinalaccessisten in Usingen, Dr. Möller zum Medicinalaccessisten in Dorchheim und den Candidaten Dr. Ler von Wiesbaden zum Accessisten bei dem Civil-Hospitale daselbst ernannt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Bauaccessisten Gödecke von Nassau an die Stadtbaumeisterei zu Wiesbaden und den Bauaccessisten Schlichter von Hadamar an die Landbaumeisterei zu Nassau versetzt.

Höchstdieselben haben den an dem Gelehrtengymnasium zu Wiesbaden provisorisch angestellten Lehrer Dr. Schenkel zum Conrector an dieser Lehranstalt ernannt.

Die Schulinspection über die Elementarschule zu Miehlen ist dem Schulinspector König zu Nastätten übertragen worden.

Digitized by Google

Seine Hoheit der Herzog haben die Pfarrei Wörsdorf dem Pfarrer Koch von Driedorf, die Pfarrei Driedorf dem Pfarrer Brunn von Kirburg, die Pfarrei Kirburg dem Pfarrer Bender von Niedertiefenbach und die Pfarrei Walsdorf dem Pfarrvicar Diefenbach von da übertragen.

Der von Ihrer Erlaucht der Frau Gräfin von Giech erfolgten Präsentation des Pfarrers Ullrich von Marienfels zur Pfarrei Miehlen, des Pfarrers Rhod von Schweighausen zur Pfarrei Marienfels und des Caplans Petsch von Langenschwalbach zur Pfarrei Schweighausen, sowie der von Seiner K. K. Hoheit dem Herrn Erzherzog Stephan erfolgten Präsentation des Pfarrers Vogel von Dörnberg zur Pfarrei Cramberg und des Pfarrvicars Schneider von da zur Pfarrei Dörnberg ist die herzogliche Bestätigung ertheilt worden.

Dem Decan Hoffmann zu Meudt ist in Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste die goldene Verdienst-Medaille verliehen worden.

Lehrer Horn von Dahlheim ist des Dienstes entlassen, Lehrer Bauer von Ems zum Lehrer in Dahlheim, Lehrer Kaus von Niederlahnstein zum Lehrer in Ems, Schulvicar Deckü von Wallmerod zum Lehrer in Niederlahnstein ernannt und die Schulvicarstelle zu Wallmerod dem Schulcandidaten Hannappel von Pützschbach provisorisch übertragen worden Lehrer Engel zu Wilsenroth ist in den Ruhestand versetzt und die dasige Schulvicarstelle dem Schulcandidaten Melbaum von Thalheim provisorisch übertragen worden. Lehrer Dietrich von Odersberg ist zum Lehrer in Bogel, Lehrer Finkler von der ersten Abtheilung der Elementarschule zu Wiesbaden zum Lehrer in Odersberg, Lehrergehülfe Römer von Laubuseschbach zum Lehrergehülfen an der ersten Abtheilung der Elementarschule zu Wiesbaden, Schulvicar Eschhofen von Wallenfels zum Lehrergehülfen in Laubuseschbach ernannt und die Schulvicarstelle in Wallenfels dem Schulcandidaten Nickel von Wirbelau provisorisch übertragen worden. Lehrer Massenkeil von Diez ist zum Lehrer in Gierod, Schulvicar Scherer von Fachbach zum Lehrer in Diez ernannt und die Schulvicarstelle in Fachbach dem Schulcandidaten Ruckes von Dehrn provisorisch übertragen worden. Lehrer Nix zu Niedertiefenbach ist in den Ruhestand versetzt und die dasige Schulvicarstelle dem Schulcandidaten Picker von Kirschhofen provisorisch übertragen worden.

Den provisorischen Schulvicaren: Kray zu Homberg, Röder zu Gershasen, Sohn zu Winnen, sowie dem Lehrergehülfen Dienstbach zu Gemünden sind ihre bisherigen Stellen nunmehr definitiv übertragen worden.

Todesfälle.

Am 22. Januar ist der Decan Weber zu Langenschwalbach, am 23. Februar der Hauptmann Steubing vom 4. Bataillon, am 2. März der Vorstand des Kriegsdepartements, Oberst und Flügeladjutant Graf von Castell, am 27. März der Lehrer Weidenfeller zu Gierod und am 28. ejusd. der Lehrer Medenbach zu Bogel mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 11 den 7. Mai 1850.

Bekanntmachungen des Staatsministeriums.

(Die Ausfertigung der Schurfscheine zum Aufsuchen von Bergwerksmineralien betreffend.)

Zur Vereinfachung des Geschäftsgangs ist die Anordnung getroffen worden, daß in Zukunft, bis auf weitere Verfügung, und vom 1. Juni d. J. anfangend, die Schurfscheine zum Aufsuchen von Bergwerksmineralien, unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften, in unserem Auftrage unter nachstehenden Bestimmungen bei den Herzoglichen Bergmeistereien ausgefertigt werden sollen:

1) Vom 1. Juni d. J. an sind die Vorstellungen um Ertheilung von Schurfscheinen auf Stempel Nro. 3. bei der betreffenden Herzoglichen Bergmeisterei abzugeben.
2) Die Schurfscheine werden durch die Post und durch Vermittelung des Bürgermeisters des Wohnorts der Bittsteller diesen zugestellt, eine directe Abgabe an die Bittsteller findet dagegen in keiner Weise statt.
3) Die Bürgermeister haben die Schurfscheine unverweilt zu befördern und die Insinuation zu bescheinigen.

Es wird dieß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 27. April 1850.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium, Abtheilung des Innern.

Wintzingerode.

vdt. Mollier.

Digitized by Google

(Patent auf eine neue Methode der Vercoakung.)

Dem Friedrich von Rößler von Wiesbaden ist auf eine durch Zeichnung und Beschreibung bestimmte Erfindung einer neuen Methode der Vercoakung und Entschwefelung der Braunkohlen ein Patent auf Zehn Jahre in der Art ertheilt worden, daß binnen dieser Zeit innerhalb des Herzogthums diese Erfindung ohne Uebereinkunft mit dem Patentträger von Dritten nicht angewendet werden darf.

Zur Beachtung wird dieses andurch öffentlich bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 22. April 1850.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium, Abtheilnng des Innern.

Wintzingerode.

vdt. Grimmel.

(Patent auf eine neue Ofeneinrichtung zum Brodbacken vermittelst Braunkohlen.)

Dem Heinrich Schleifenbaum zu Herborn ist auf eine durch Zeichnung nnd Beschreibung bestimmte Erfindung einer neuen Ofeneinrichtung zum Brodbacken vermittelst Braunkohlen, ein Patent auf Fünf Jahre in der Art ertheilt worden, daß binnen dieser Zeit innerhalb des Herzogthums diese Erfindung ohne Uebereinkunft mit dem Patentträger von Dritten nicht angewendet werden darf.

Zur Beachtung wird dieses andurch öffentlich bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 6. Mai 1850.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium, Abtheilung des Innern.

Schepp.

vdt. Ler.

Digitized by Google

(Patent auf eine neue Verbesserung der Lampen.)

Dem Reallehrer Herrmann zu Ems ist auf eine durch Zeichnung und Beschreibung bestimmte Erfindung einer neuen Verbesserung an Lampen, ein Patent auf Zehn Jahre in der Art ertheilt worden, daß binnen dieser Zeit innerhalb des Herzogthums diese Erfindung ohne Uebereinkunft mit dem Patentträger von Dritten nicht angewendet werden darf.

Zur Beachtung wird dieses andurch öffentlich bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 6. Mai 1850.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium, Abtheilung des Innern.

Schepp.

vdt. Ler.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben den Chef der Artillerie Obristen von Habeln zum Vorstand des Kriegsdepartements, sowie den Hauptmann Heimann zum Major und Chef der Artillerie ernannt.

Der Pfarrvicar Diekmann von Eschbach ist in gleicher Eigenschaft nach Nordenstadt versetzt und der Candidat Fetz von Wiesbaden zum Pfarrvicar in Eschbach ernannt worden.

Die durch die Versetzung des Pfarrers Koch von Driedorf erledigte Schulinspection im Kreisamte Herborn ist dem Pfarrer Hatzfeld zu Breitscheid übertragen worden.

Lehrergehülfe Wintermeyer zu Dillenburg ist zum Lehrer daselbst ernannt, und Lehrer Kreckel von Untershausen in den Ruhestand versetzt worden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 12 den 27. Mai 1850.

Gesetz.

(Den bei Feldfreveln zu leistenden Ersatz an die Gemeinden für deren Vorlagen zur Entschädigung bei früheren Feldfreveln betreffend.)

Da eine auf die §§. 6 und 10 des Feldfreveledicts vom 4. Juli 1816 gegründete Verurtheilung zum Ersatz der ganzen, von der betreffenden Gemeindecasse für Felddiebstähle oder absichtliche Feldbeschädigungen vorgelegten Summe in einzelnen Fällen zu einer unverhältnißmäßigen Härte führen würde, und sich deßhalb auch bereits auf den Grund einer früheren Ministerialverfügung eine Uebung gebildet hatte, nach welcher unter Umständen der zu leistende Ersatz der Vorlagen der Gemeindecasse mit Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse der Ersatzpflichtigen nach billigem Ermessen auf einen Theil der Vorlagen festgesetzt wurde; da jedoch in Folge der neueren Gesetzgebung ein verschiedenartiges Verfahren eingetreten ist, dessen gesetzliche Regelung als eine dringende Nothwendigkeit erscheint, haben Wir, vorbehältlich der Revision dieses Gesetzes auf dem nächsten Landtag, beschlossen und verordnen wie folgt:

§. 1.

Wenn eine zahlungsfähige Person eines Felddiebstahls oder einer absichtlichen Feldbeschädigung schuldig erkannt wird, und der von ihr verursachte Schaden den Betrag von drei Gulden nach der feldgerichtlichen Taxation nicht erreicht, so ist ihr von der erken-

Digitized by Google

nenden Strafbehörde der Ersatz der ganzen rückständigen Gemeindevorlagen für frühere Felddiebstähle beziehungsweise für frühere absichtliche Feldbeschädigungen nur dann aufzugeben, wenn die Summe Ein Procent des Vermögens des Bestraften, nach Abzug der darauf haftenden Schulden, nicht übersteigt, sonst aber die Ersatzpflicht auf diesen Betrag zu beschränken.

§. 2.

Erreicht der verursachte Schaden den Betrag von drei Gulden, so ist dem Schuldigerkannten von der urtheilenden Behörde der Ersatz eines Betrags, welcher zwei Procent seines reinen Vermögens gleichkommt, wenn die Vorlagen für Felddiebstähle, beziehungsweise für absichtliche Feldbeschädigungen so viel oder mehr betragen, aufzuerlegen.

§. 3.

Der nach einer theilweisen Hinweisung des Ersatzes der Vorlagen der Gemeindecasse verbleibende Rest derselben wird als Vorlage fortgeführt, und ist nach den Bestimmungen der §§. 6 und 10 des Feldfreveledicts vom 4. Juli 1816 und den Vorschriften gegenwärtigen Gesetzes von dem nächstfolgenden zahlungsfähigen Felddiebe, beziehungsweise absichtlichen Feldbeschädiger zu ersetzen.

§. 4.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden bei allen nicht nur in erster, sondern auch in höherer Instanz zur Aburtheilung kommenden Untersuchungen Anwendung, insofern bei diesen letzteren in erster Instanz ein höherer Betrag, als nach dem gegenwärtigen Gesetz zu erstatten sein würde, zum Ersatz hingewiesen worden sein sollte.

Gegeben Wiesbaden den 21. Mai 1850.

(L. S.) Adolph.

Wintzingerode. Ler. Hadeln.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Staatsministeriums.

(Die Erhebung der Gebühren der Gerichtsvollzieher, Bürgermeister und Feldgerichte im civilrechtlichen Contumacial- und Executionsverfahren betreffend.)

Außer den in der Verordnung vom 20. September vorigen Jahres enthaltenen erläuternden Bestimmungen werden mit Genehmigung des Staatsministeriums weiter folgende zusätzliche und modificirende Vorschriften, deren Zweckmäßigkeit sich durch die bisherige Erfahrung gezeigt hat, mit Beziehung auf die Instruction für die Gerichtsvollzieher vom 23. December 1848 gegeben.

§. 1.

Die Kosten, welche durch die Vollziehung der auf Antrag des Klägers ergangenen Verfügungen im Contumacial- und im Zwangsverfahren bis zur Versteigerung einschließlich entstehen, sind künftig vom Kläger vorzulegen, vorbehältlich der ihm nach dem richterlichen Erkenntnisse gegen den beklagten Schuldner zustehenden Ersatzansprüche.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die abweichenden Vorschriften in §. 9 und 28 der Instruction für die Gerichtsvollzieher sind aufgehoben.

§. 2.

Nach Vorstehendem hat:

1) der Kläger die Insinuationsgebühr für Zustellung des Klagedecrets und des Contumacialerkenntnisses an den Beklagten, mag diese im Original- oder in Abschrift geschehen, sowie die damit in Verbindung stehenden Gebühren für Abschriften, an den Gerichtsvollzieher nach erfolgter Insinuation vorzulegen;

2) die Gebühr für Vollzug der Pfändung hat Kläger nach erfolgter wirklicher Vollziehung der Pfändung an den Gerichtsvollzieher zu bezahlen.

Gleiche Verbindlichkeit liegt ihm im Falle des §. 22 der Instruction für die Gerichtsvollzieher nach Vollziehung der Hülfsvollstreckung ob.

Ebenso hat der Kläger die weiteren gesetzlichen Kosten der Hülfsvollstreckung an den Gerichtsvollzieher zu ersetzen, namentlich sind, wenn derselbe zur Fortschaffung der Pfandobjecte aus dem Besitze des Schuldners nach den Bestimmungen in §. 16 der Instruction oder um sie nach §. 21 derselben an den Ort der Versteigerung zu bringen, wegen des Umfangs, der Schwere oder son-

Digitized by Google

stiger Eigenschaften der Gegenstände fremder Hülfe oder Transportmittel bedarf, die dadurch nothwendig gewordenen Kosten nach gehöriger Nachweisung und Bescheinigung derselben durch den Bürgermeister des Orts, wohin die Gegenstände gebracht wurden, an den Gerichtsvollzieher zu vergüten.

3) Bei eintretender Pfändung von Immobilien und bei Versteigerungen von Mobilien oder Immobilien durch die Bürgermeister ist der Kläger resp. dessen Mandatar (§ 4) verbunden, den Stempel zu dem feldgerichtlichen Extracte und zu dem Versteigerungsprotocolle dem Feldgerichte beziehungsweise Bürgermeister vor dem Vollzuge der Pfändung und der Versteigerung disponibel zu stellen. Die Gebühr des Feldgerichts für den gefertigten feldgerichtlichen Extract bei Pfändung von Immobilien hat Kläger an das Feldgericht und die Kosten der Versteigerung nach deren Vollzug an den Bürgermeister und beziehungsweise für den Landoberschultheisen an die Receptur zu bezahlen.

§. 3.

Die Gebühr von zwanzig Kreuzer für den Bericht bei vermutheter Ueberschuldung (§. 28 Satz 6 der Instruction), sowie die Kosten der hierzu eingezogenen feldgerichtlichen Attestate werden, wenn der Concursproceß erkannt wird, vorab aus der Concursmasse als Massekosten bezahlt. Wird der Concurs nicht eröffnet, so sind diese Gebühren und Kosten sofort von dem Schuldner zu entrichten.

§. 4.

Jeder außerhalb des Bezirks des angerufenen Justizamts wohnende Kläger hat, es mag mündlich oder schriftlich, in eigener Person, durch einen angestellten Procurator oder durch einen anderen Vertreter verfahren werden, zugleich mit der Klage im Justizamtsbezirke eine zahlungsfähige Person zu bestellen, welche die oben unter §. 2 pos. 1 bis 3 benannten Vorlagen an die Gerichtsvollzieher, Feldgerichte und Bürgermeister nach von deren Seite vollzogenem Geschäfte zu leisten hat.

In den Decreten auf die Klage ist von den Justizämtern anzugeben, wer zur Kostenvorlage bestellt ist.

Wiesbaden, den 18. Mai 1850.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium, Abtheilung der Justiz.

Ler.

vdt. Grimm.

Digitized by Google

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben den Hauptmann von Holbach I. im ersten Infanterie-Bataillon zum zweiten Referenten an dem Kriegsdepartement für die rein militärischen Angelegenheiten ernannt.

Höchstdieselben haben die Amtsapotheker: Medicinalassessor Jung zu Hochheim und Bertrand zu Langenschwalbach zu Mitgliedern des der Ministerialabtheilung des Innern beigeordneten Medicinalcollegiums für pharmaceutische Angelegenheiten ernannt.

Seine Hoheit der Herzog haben die Justizamtsaccessisten: von Reichenau von Hochheim an das Justizamt zu Hachenburg und Stahl von Selters an das Justizamt zu Nassau versetzt, sodann den in der theoretischen Prüfung bestandenen Rechtscandidaten Dr. Gustav Wilhelm Ernst Faaß von Wiesbaden zum Accessisten bei dem Justizamte zu Weilburg und den Rechtscandidaten Otto von Montabaur zum Accessisten bei dem dortigen Justizamte ernannt.

Höchstdieselben haben den Medicinalaccessisten Dr. Bertrand von Oestrich zum Medicinalassistenten des Bezirks Eltville mit dem Wohnsitze zu Oestrich ernannt, den nach Nastätten designirt gewesenen Medicinalassistenten Gunsenheimer zu Marienberg an seiner bisherigen Dienststelle belassen, den Medicinalassistenten Dr. Lehr von Runkel nach Nastätten, den nach Driedorf designirt gewesenen Medicinalassistenten Dr. Kissel von Oberlahnstein nach Runkel und den nach Marienberg designirt gewesenen Medicinalassistenten Dr. Weyher von Dorchheim nach Driedorf versetzt.

Seine Hoheit der Herzog haben die Oberförster: Winter von Eichelbach nach Idstein und Gerstner von Cleeberg nach Eichelbach versetzt.

Höchstdieselben haben den Prorector Müller an dem Gymnasium zu Hadamar zum Professor, und die Collaboratoren: Bernhardt an dem Gelehrten-Gymnasium zu Wiesbaden, Ilgen an dem Pädagogium zu Dillenburg und Becker an dem Gymnasium zu Hadamar zu Conrectoren ernannt.

Der Pfarrer Nicolai zu Idstein ist auf sein Ansuchen von der Verwaltung des Decanats Idstein entbunden und dieselbe dem Pfarrer Wehrfritz zu Camberg übertragen worden.

Die Pfarrei Niedertiefenbach ist dem Pfarrer Schupp von Dausenau, die Pfarrei Essershausen dem Pfarrer Hatzfeld von Hestrich, die Pfarrei Hestrich dem Caplan

Digitized by Google

Creutz von Diez, die Verwaltung der evangelischen Pfarrei Langenschwalbach dem Vicar Ohly daselbst übertragen und der Candidat Bender von Strinztrinitatis zum Pfarrvicar in Langenschwalbach ernannt worden.

Wilhelm Thomas von Eibach, Friedrich Otto und Wilhelm Schmidtborn von Weilburg sind nach bestandener Prüfung in die Zahl der geprüften Candidaten der Philologie aufgenommen worden.

Lehrer Mager von Heistenbach ist zum Lehrer in Elkerhausen, Lehrergehülfe Lint von Birlenbach zum Lehrer in Heistenbach ernannt und die Lehrergehülfenstelle zu Birlenbach dem Schulvicar Müller von Elkerhausen provisorisch übertragen worden. Der nach Odersberg dirigirt gewesene Lehrer Finkler von Wiesbaden ist auf sein Ansuchen aus dem Schuldienste entlassen, Lehrergehülfe Todt von Herborn zum Lehrer in Odersberg ernannt, dem provisorischen Lehrergehülfen Zehrung von Mehrenberg die Lehrergehülfenstelle zu Herborn und dem Schulcandidaten Althen von Reichelsheim die Lehrergehülfenstelle zu Mehrenberg provisorisch übertragen worden.

Der provisorische Schulvicar Weyel zu Bretthausen ist auf sein Ansuchen des Dienstes entlassen und die Schulvicarstelle daselbst dem Schulcandidaten Schermuly von Niedershausen provisorisch übertragen worden. Lehrergehülfe Kolb zu Holzhausen ist zum Lehrergehülfen in Eschborn ernannt und dem Schulcandidaten Müller von Schadeck die Lehrergehülfenstelle zu Holzhausen provisorisch übertragen worden. Den provisorischen Lehrergehülfen: Meilinger zu Obertiefenbach und Buhlmann zu Dausenau sind die dasigen Lehrergehülfenstellen, und den provisorischen Schulvicaren: Kisselstein zu Langschied, Krombach zu Wahlrod und Schnurr zu Willingen die dasigen Schulstellen nunmehr definitiv übertragen worden.

Todesfälle.

Am 9. Mai ist der Lehrergehülfe Hering zu Eschborn und am 15. ejusd. der Hof- und Appellationsgerichtsassessor Preußer zu Wiesbaden mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 13 den 19. Juni 1850.

Bekanntmachung des Staatsministeriums.

(Die Visitation der Gebäude in bau- und feuerpolizeilicher Hinsicht betreffend.)

Da die Handhabung der Bau- und Feuerpolizei-Verordnung vom 22. November 1826 durch §. 57 der Kreisamtsverwaltungsordnung und durch §. 27 der Instruction für die Bürgermeister, den Letzteren und den Herzoglichen Kreisbeamten zur besonderen Pflicht gemacht wird, und die in §. 3 jener Verordnung vorgeschriebene periodische Bau- und Feuerpolizei-Visitation von großer Wichtigkeit, auch schon wegen des Bestehens der Landes-Brand-Assecuranzanstalt als ein Gegenstand der allgemeinen Landespolizei erscheint, so wird verfügt:

§. 1.

Zu wirksamer Ausführung der durch §. 3 der Verordnung vom 22. November 1826 vorgeschriebenen allgemeinen Bau- und Feuerpolizei-Visitation ist jeder Kreis durch das betreffende Herzogliche Kreisamt in Visitationsbezirke von angemessener Ausdehnung zu theilen.

§. 2.

Die für einen jeden dieser Bezirke zu bestellende Visitations-Commission hat aus einem Zimmermann, einem Maurer und einem Schornsteinfeger zu bestehen. Es sind

hierzu von sämmtlichen Gemeinderäthen des betreffenden Bezirks geeignete Handwerksmeister in Vorschlag zu bringen, aus welchen das Herzogliche Kreisamt nach vorheriger gutachtlicher Vernehmung des Herzoglichen Landbaumeisters die Mitglieder der Visitationscommission für jeden Bezirk ernennt. Denselben haben sich bei Vornahme des Visitationsgeschäfts in jeder Gemeinde die betreffenden Gemeindebeamten anzuschließen.

§. 3.

Die ernannten Visitatoren haben ihre Aufmerksamkeit auf alle in der Verordnung vom 22. November 1826 bezeichneten Gegenstände zu richten, über den Befund ein Protocoll nach dem von Herzoglichem Kreisamte ihnen zu gebenden Formulare aufzunehmen und solches alsbald nach Beendigung der Visitation einer jeden Gemeinde dem Herzoglichen Kreisamte vorzulegen.

§. 4.

Die Taggebühren der sachverständigen Mitglieder dieser Visitationscommission sind nach Vernehmung sämmtlicher Gemeinderäthe des Visitationsbezirks von Herzoglichem Kreisamte auf jedesmal drei Jahre festzusetzen und aus den betreffenden Gemeindecassen zu bezahlen.

Wiesbaden, den 14. Juni 1850.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium, Abtheilung des Innern.

Wintzingerode.

vdt. Grimmel.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben den Oberlieutenant Gräser zum Hauptmann und den Unterlieutenant von Senfft-Pilsach zum Oberlieutenant in der Artillerie ernannt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Bezirksthierarzt Groll zu Wiesbaden zum Mitgliede des der Ministerialabtheilung des Innern beigeordneten Medicinalcollegiums für thierärztliche Angelegenheiten ernannt.

Digitized by Google

Höchstdieselben haben den Stadtbaumeister Wolf von Wiesbaden zum Domanial-Baumeister mit Bestimmung seines Wohnsitzes zu Limburg ernannt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Medicinalassistenten Dr. Weiher von Dorchheim auf sein Ansuchen an der von ihm bereits angetretenen Dienststelle zu Marienberg belassen und den Medicinalassistenten Dr. Gunsenheimer von da nach Driedorf versetzt.

Dem Pfarrer Feller von Rettert ist die Pfarrei Dauborn übertragen, der Pfarrvicar Stöckicht von Massenheim zum Pfarrvicar in Freiendiez ernannt, und der von dem Freiherrn von Breidbach-Bürresheim erfolgten Präsentation des Caplans Junk von Langenschwalbach zur Pfarrei Heddernheim die herzogliche Bestätigung ertheilt worden.

Albert Ullrich von der Bonscheuer ist nach erstandener Prüfung unter die Candidaten der evangelischen Theologie aufgenommen worden.

Reallehrer Mann zu Biebrich und Lehrer Rühl zu Camberg sind des Dienstes entlassen, Lehrer Rothenbach von Harheim ist zum Lehrer in Camberg, Lehrer Quirin von Camberg zum Lehrer in Harheim ernannt und dem Schulcandidaten Wagner von Elz die Lehrergehülfenstelle zu Camberg provisorisch übertragen worden.

Der nach Herborn dirigirte Lehrergehülfe Zehrung zu Mehrenberg ist auf sein Ansuchen an seiner bisherigen Stelle belassen und der Schulvicar Zint von Wengenroth zum Lehrergehülfen in Herborn ernannt worden.

Dem provisorischen Lehrergehülfen Sommer zu Mengerskirchen, sowie den provisorischen Schulvicaren: Kürtel zu Sauerthal, Michels zu Untershausen sind ihre seitherigen Dienststellen, und dem provisorischen Schulvicar Zirvas zu Niedergladbach die dasige Schulstelle definitiv übertragen worden.

Die zu Straßebersbach errichtete Lehrergehülfenstelle ist dem Schulcandidaten Heß von da provisorisch übertragen worden.

Todesfälle.

Am 7. März ist der Forstmeister Heymach zu Chausseehaus, am 14. April der Oberförster Geisse zu Winkel, am 2. Mai der Forstmeister Gerstner zu Cronberg und am 15. Juni der Justizamtsverwalter von Holbach zu Wallmerod mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 14 den 5. Juli 1850.

Bekanntmachung des Staatsministeriums.

(Die Besteuerung des Zuckers betreffend.)

Nach den unter den Zollvereinsregierungen gepflogenen Verhandlungen wird höchster Entschließung zufolge hiermit verordnet:

1) die Eingangszollsätze von ausländischem Zucker und Syrop, wie solche durch die Verordnung vom 4. Juli 1844 (Verordnungsblatt Nr. 5 vom Jahr 1844) für die dreijährige Periode vom 1. September 1844 bis dahin 1847 festgesetzt und nach den Verordnungen vom 1. Juli 1847 (Verordnungsblatt Nr. 10 vom Jahr 1847) und vom 5. Juli 1848 (Verordnungsblatt Nr. 20 vom Jahr 1848) bis zum 1. September 1848 und weiter bis zum 1. September 1850 beibehalten worden sind, bleiben auch vom letztgedachten Zeitpunkte an für eine weitere dreijährige Periode, mithin bis zum 1. September 1853 bestehen;

2) die Steuer von dem aus Rüben erzeugten Rohzucker, welche nach der Ministerialbekanntmachung vom 3. November 1849 (Verordnungsblatt Nr. 34 vom Jahr 1849) Einen Gulden fünf und vierzig Kreuzer vom Zollcentner bis zum 1. September 1850 beträgt, wird für die dreijährige Periode vom

Digitized by Google

1. September 1850 bis dahin 1853 auf Drei Gulden dreißig Kreuzer (Zwei Thaler) vom Zollcentner erhöhet und ist mit zehn und einem halben Kreuzer (drei Silbergroschen) von jedem Zollcentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben zu erheben.

Wiesbaden, den 1. Juli 1850.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wintzingerode.

vdt. Grimm.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben den Landoberschultheisereiverwalter Westerburg zu Wiesbaden zum Hofgerichtsassessor dahier, den Criminalgerichtsinquirenten Amtssecretär Emmerich zum zweiten Criminalrichter bei dem hiesigen Criminalgericht ernannt, dem Landoberschultheisereiverwalter Usener von Eltville die Verwaltung der Landoberschultheiserei Wiesbaden, dem Kreisamtssecretär Hammer von Hachenburg die Verwaltung der Landoberschultheiserei Eltville übertragen, die Justizbeamten: Held von Hadamar nach Rennerod und Isbert von Montabaur nach Wallmerod versetzt, den Kreisamtssecretär Heye von Nassau zum Justizamtsverwalter zu Hadamar, den Landoberschultheisereiverwalter Güll von Rennerod zum Justizamtsverwalter zu Montabaur ernannt, dem Justizamtssecretär Gerheim zu Rennerod die Verwaltung der dasigen Landoberschultheiserei übertragen, die Justizamtssecretäre: Kreckel von Runkel nach Usingen und Zimmermann von Usingen nach Runkel, den Auditeur Westerburg zu Wiesbaden als Secretär an das hiesige Justizamt, die Justizamtsaccessisten: Padelinetti von Wiesbaden nach Eltville, Böing von Braubach als Accessist an das Hof- und Appellationsgericht zu Wiesbaden, Spieß von Usingen nach Braubach, Seitz von Nastätten nach Usingen, Westerburg von Rüdesheim und Merges von Runkel nach Nastätten, den Kreisamtsaccessisten Beauclair von Idstein als Accessist an das Criminalgericht zu Wiesbaden, den Criminalgerichtsaccessisten Bernhard zu Dillenburg als Accessist an das dasige Hof- und Appellationsgericht und die Justizamtsaccessisten: Willmann

Digitized by Google

zu Marienberg und Gail zu Dillenburg als Acceſſiſten an das Criminalgericht zu Dillenburg verſetzt.

Höchſtdieſelben haben die Kreisamtsſecretäre: Becker von Herborn nach Limburg, Wißmann von Limburg nach Hachenburg und Philgus von Hadamar nach Herborn verſetzt, den Juſtizamtsacceſſiſten Emminghaus von Eltville zum Kreisamtsſecretär zu Naſſau, den Juſtizamtsacceſſiſten von Morenhoffen von Wehen zum Kreisamtsacceſſiſten zu Idſtein und den Criminalgerichtsacceſſiſten Grimm von Dillenburg zum Kreisamtsacceſſiſten zu Hadamar ernannt.

Seine Hoheit der Herzog haben die Medicinalacceſſiſten: Dr. Dieckmann von Winkel nach Eltville, Dr. Mandt von Kemel nach Winkel und Dr. Widerſtein von Dillenburg nach Kemel verſetzt.

Höchſtdieſelben haben den Probaturacceſſiſten Reuter zum Probator bei der Landesbankdirection, den Canzleiregiſtrator Remelt von Wiesbaden zum Brunnenverwalter in Fachingen ernannt, den Recepturſecretär Geiß von Dillenburg nach Uſingen, die Recepturacceſſiſten: Franz II von Uſingen nach Höchſt, Heun von Langenſchwalbach nach Dillenburg, Spieß von Herſchbach nach Wallau verſetzt, den Diuniſten Moureau von Wiesbaden zum Recepturacceſſiſten zu Langenſchwalbach, den Recepturgehülfen Maßfeller zu Herſchbach zum Recepturacceſſiſten daſelbſt ernannt und den Recepturſecretär Windt zu Wallau in den Quiescentenſtand verſetzt.

Die Verſehung der zolldienſtlichen Geſchäfte zu Ems iſt dem Hausverwalter Haßlacher daſelbſt übertragen worden.

Dem Pfarrvicar Schneider von Dauborn iſt die Pfarrei Dauſenau übertragen, der Candidat Cunz von Schaumburg zum Pfarrvicar in Diez und der Candidat Oppermann von Wallmerod zum Vicar der neu errichteten Pfarrei zu Selters ernannt worden.

Dem Pfarrer Kremer zu Lindenholzhauſen iſt die Frühmeſſerei daſelbſt übertragen worden.

Der Collaborator Ebhardt zu Hadamar hat die zweite Prüfung in den philologiſchen Wiſſenſchaften beſtanden.

In Folge der im Frühjahr dieſes Jahres ſtattgefundenen theoretiſchen Concursprüfung in den Rechts- und übrigen Staatswiſſenſchaften ſind Wilhelm Keim von Hachenburg, Wilhelm Keller von Dillenburg, Philipp Meiſter von Aßmannshauſen, Auguſt Oppermann von Wallmerod, Maximilian von Rößler von Wiesbaden, Alexander

Digitized by Google

Schenck von Wehen und Friedrich Schenck von Wiesbaden in die Zahl der geprüften Candidaten der Rechts- und übrigen Staatswissenschaften aufgenommen worden.

Den provisorischen Schulvicaren: Wendel zu Dahlen und Weidenfeller zu Ruppach, sowie den provisorischen Lehrergehülfen: Heymann zu Hof und Steinhauer zu Niederbrechen sind ihre bisherigen Stellen definitiv übertragen worden.

Die erledigte Lehrergehülfenstelle zu Westerburg ist dem Schulcandidaten Hief von Cubach provisorisch übertragen worden.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 15 den 17. August 1850.

Bekanntmachungen des Staatsministeriums.

(Die Ordnung des Beitreibungs- und Hülfsvollstreckungsverfahrens in den Finanzsachen des Staates und der Civil- und Kirchengemeinden betreffend.)

Auf den Grund der bestehenden Gesetze werden zur Ordnung des Beitreibungs- und Hülfsvollstreckungsverfahrens in den Finanzsachen des Staates und der Civil- und Kirchengemeinden, sowie zur Durchführung der in der Verordnung vom 23. December 1848 in Aussicht gestellten Trennung desselben von dem Hülfsvollstreckungsverfahren in Civilsachen, bis zur weiteren Gesetzgebung über das Executionswesen im Allgemeinen, nachstehende nähere Vorschriften ertheilt:

§. 1.

Alle Abgaben, Gefälle und sonstige Leistungen, mit Ausnahme der directen Steuern oder ähnlicher öffentlicher Umlagen, welche durch besondere Gesetze oder Verordnungen auf einen bestimmten Termin ausgeschrieben werden, müssen bei den Pflichtigen ohne Kosten für dieselben angefordert werden.

Digitized by Google

§. 2.

Diese erste Anforderung hat bei allen Gefällen der Recepturen, welche durch Untererheber erhoben werden müssen, durch diese zu geschehen.

Die Recepturen können sich zu der ersten Anforderung derjenigen Gefälle, welche nicht durch Untererheber erhoben werden, dennoch entweder der Untererheber, oder aber besonders dazu anzunehmender Personen, auch der Finanzexecutanten, und am Sitze der Receptur selbst des Recepturdieners bedienen.

In allen Fällen sind diejenigen Personen, welche die erste Anforderung zu besorgen haben, insoweit solche nicht schon in Pflichten stehen, auf Requisition der Receptur durch das Justizamt zu diesem Dienste zu verpflichten.

Die Recepturen können sich derjenigen Personen, welche die Untererhebung oder die erste Anforderung besorgen, auch zur Versehung sonstiger dienstlicher Aufträge bedienen.

Die Belohnung für die erste Anforderung derjenigen Gefälle, für welche eine Hebgebühr vergütet wird, ist in dieser inbegriffen.

Wenn die Untererheber auch die erste Anforderung der übrigen Gefälle besorgen und in ihren sonstigen Gebühren eine genügende Belohnung für diese Dienstleistung nicht finden, oder wenn die Finanzexecutanten oder sonstige Personen zur Besorgung der ersten Anforderung angenommen werden müssen, so wird eine besondere Belohnung für diese Dienstleistungen von der Ministerialabtheilung der Finanzen aus Staatsmitteln bewilligt werden.

§. 3.

Die Anforderung der Gefälle der Civil- und Kirchengemeinden erfolgt durch die Rechner derselben.

Die Anforderung der Gebühren und Auslagen der öffentlichen Diener (§. 5. pos. 2 c.) erfolgt durch die von der Receptur für die Staatsgefälle bestellten Personen ohne Kosten für die Bezugsberechtigten.

§. 4.

Die nachfolgend bezeichneten Abgaben und Gefälle sollen in der Regel an den Wohnorten der Pflichtigen von Untererhebern erhoben werden:

1) die directen Steuern;

2) die Collegial-, Justizamts- und Kreisamts-Stempelgelder;

Digitized by Google

3) die Confirmationstaxen;
4) die Strafen;
5) die Brandcassebeiträge;
6) die Landoberschultheisereigebühren;
7) die Forstschadensersatzgelder.

In der Regel wird in jeder Gemeinde ein Untererheber angeordnet, es kann jedoch auch ein Untererheber für mehrere Gemeinden bestellt werden, welcher aber die Verbindlichkeit hat, die Gefälle in jeder Gemeinde an im Voraus zu bestimmenden Tagen selbst zu erheben.

§. 5.

Das Beitreibungs- und Hülfsvollstreckungsverfahren ist zu leiten und Verfügungen darin, namentlich zur geschärften Mahnung (Execution), Pfändung und Mobilienversteigerung sind zu erlassen:

1) von den Receptur en: in den Finanzsachen des Staates, wohin auch jene der Centralfonds und jene der öffentlichen Anstalten, soweit von letzteren die Erhebung ihrer Forderungen den Recepturen übertragen ist, zu rechnen sind;
2) von den Kreisämtern: in den übrigen Finanzsachen, wohin gehören:
   a) die Forderungen der öffentlichen Anstalten, soweit solche nicht von den Recepturen erhoben werden,
   b) die Forderungen der Civil- und Kirchengemeinden, auch die Abgaben zu den Cassen der israelitischen Cultusgemeinden,
   c) die nach gesetzlichen Vorschriften zu leistenden und soweit es erforderlich ist, von den competenten Behörden festzusetzenden Gebühren und Auslagen der öffentlichen Diener, z. B. der Medicinalräthe, Medicinalassistenten, Medicinalaccessisten, Thierärzte, Apotheker, Hebammen, der Bader hinsichtlich der von ihnen auf Weisung eines vom Staate angestellten Arztes vorgenommenen Geschäfte, des Berg- und Baupersonals, der Führer der Civilstandsregister u. s. w., soweit solche Forderungen nicht aus direct an die zum Bezuge der Gebühr berechtigten Personen gerichteten Aufträgen der Justizbehörden in Civil- und Strafsachen und in Sachen ihres Geschäftskreises überhaupt entsprungen sind.

Digitized by Google

In den unter Ziffer 2 c. ausgenommenen Fällen verbleibt das Beitreibungsverfahren den Justizämtern, welche sich dazu der Gerichtsvollzieher bedienen.

§. 6.

Der Hülfsvollstreckungsdienst in den Finanzsachen wird durch besondere Finanzexecutanten versehen, welche auf gemeinschaftlichen Vorschlag der Receptureu und der Kreisämter von der Ministerialabtheilung der Finanzen auf Widerruf angestellt werden, und vor dem Antritte ihres Dienstes auf Aufforderung der Recepturen von den Justizämtern zu verpflichten sind.

§. 7.

Das Beitreibungs- und Hülfsvollstreckungsverfahren in den Finanzsachen ist nach Maßgabe der Justruction zu behandeln, welche nachfolgend zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, hinsichtlich der Forderungen der Civilgemeinden unter denjenigen Modificationen, welche sich aus §. 6 der Instruction für die Gemeinderechner vom 16. December 1848 ergeben.

Diese Modificationen finden auf die Forderungen der Kirchengemeinden analoge Anwendung.

§. 8.

Die Finanzexecutanten sind in den Finanzsachen des Staates den Recepturen und in den übrigen in §. 3 bezeichneten Finanzsachen den Kreisämtern untergeordnet, und es steht diesen Behörden die Befugniß zu, denselben in Fällen des Ungehorsams oder der Dienstnachlässigkeit Verweise zu ertheilen, oder sie mit Geldstrafen von dreißig Kreuzern bis zu fünf Gulden zu belegen.

Wiesbaden, den 10. August 1850.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium,

Abtheilung des Innern. Abtheilung der Finanzen.

Wintzingerode. Lenn

Digitized by Google

Instruction

über das Verfahren bei der Erhebung und der zwangsweisen Beitreibung der öffentlichen Abgaben, Gefälle und sonstigen Leistungen.

§. 1.

Erste Anforderung der Abgaben.

Alle Abgaben, Gefälle und sonstige Leistungen, mit Ausnahme der directen Steuern oder ähnlicher öffentlicher Umlagen, welche durch besondere Gesetze oder Verordnungen auf einen bestimmten Termin ausgeschrieben werden, müssen vor Einleitung des Zwangsverfahrens bei den Pflichtigen ohne Kosten für dieselben in der Weise speciell angefordert werden, daß die mit der Anforderung von der Receptur beauftragte Person (Untererheber ꝛc.) den einzelnen Pflichtigen den Schuldbetrag, die Schuldursache, und weiter bekannt macht, wohin und binnen welcher Zeit Zahlung zu leisten ist.

In Abwesenheit des Pflichtigen selbst kann die Anforderung einem anderen erwachsenen Mitgliede der Familie insinuirt werden.

§. 2.

Erhebung der Abgaben.

Die nachfolgend bezeichneten Abgaben und Gefälle sollen in der Regel an den Wohnorten der Pflichtigen von Untererhebern erhoben werden:

1) die directen Steuern;
2) die Collegial-, Justizamts- und Kreisamtsstempelgelder;
3) die Confirmationstaxen;
4) die Strafen;
5) die Brandcassebeiträge;
6) die Landoberschultheisereigebühren;
7) die Forstschadensersatzgelder.

Wenn jedoch die Pflichtigen innerhalb der festgesetzten Frist ihrer Verbindlichkeit nicht nachkommen, so können solche angehalten werden, dieselbe unmittelbar an die Receptur zu erfüllen.

Alle übrige Leistungen sind unmittelbar an die Receptur zu entrichten.

§. 3.

Geschärfte Mahnung (Execution).

Wenn innerhalb acht Tagen nach der ersten Anforderung oder nach dem bekannt gemachten Steuererhebungstermine die Zahlung nicht erfolgt, so ist die Receptur verpflichtet, das Zwangsverfahren eintreten zu lassen. Zu diesem Ende verfügt dieselbe auf

Digitized by Google

Vorlage des Restanten-Verzeichnisses, worauf bescheinigt sein muß, wann die erste Anforderung erfolgt oder die directe Steuer fällig gewesen und daß die vorgeschriebene Zahlungsfrist nicht eingehalten worden ist, die geschärfte Mahnung (Execution) und beauftragt damit den Finanzexecutanten.

§. 4.

Vollziehung der Execution.

Der Finanzexecutant hat die geschärfte Mahnung einem jeden einzelnen Schuldner selbst oder in Abwesenheit desselben einem anderen erwachsenen Mitgliede der Familie alsbald und längstens binnen drei Tagen nach Empfang der Verfügung zu eröffnen und daß und an welchem Tage dieses geschehen ist, auf der an die Erhebungsbehörde zurückzugebenden Verfügung zu bescheinigen.

§. 5.

Auspfändung.

Wenn innerhalb acht Tagen nach Vollziehung der geschärften Mahnung die Forderung nicht berichtigt ist, so hat die Receptur die Auspfändung zu erkennen und mit deren Vollziehung den Finanzexecutanten schriftlich zu beauftragen.

Nur bei größeren Forderungen oder bei besonders bedrängter Lage des Schuldners ist dem Ermessen der Receptur überlassen, eine Nachsicht von höchstens vierzehn Tagen zu üben.

§. 6.

Vollziehung der Auspfändung.

Der Finanzexecutant hat die Auspfändung alsbald und längstens binnen drei Tagen nach Empfang der Verfügung zu vollziehen, vor dem Vollzuge aber bei dem Erheber sich zu vergewissern, ob zwischenzeitlich von einem oder dem anderen Schuldner Zahlung geleistet worden ist, in welchem Falle die Auspfändung zu unterbleiben hat und dieses in der Pfändungsverfügung zu bemerken ist.

Wenn die Auspfändung in der vorgeschriebenen Frist wegen besonderer Hindernisse, welche in den Verhältnissen des Schuldners ihren Grund haben, nicht geschehen kann, so hat der Finanzexecutant davon der Receptur die Anzeige zu machen.

§. 7.

Der Finanzexecutant hat dem Schuldner, und wenn dieser verheirathet ist, auch der Ehefrau desselben, die Auspfändungsverfügung vorerst zu eröffnen, sodann die Pfänder zu wählen, zu verzeichnen und solche dem Schuldner sowie dessen Ehefrau bekannt zu machen.

Digitized by Google

§. 8

Einsprache gegen die Vollziehung der Auspfändung.

Wenn bei der Auspfändung von dritten Personen Ansprüche auf die zu Pfändern gewählten im Besitze des Schuldners befindlichen Gegenstände angemeldet werden, so sind andere Gegenstände zum Pfande zu ergreifen.

Dagegen ist die bloße Angabe des Schuldners, daß jene Gegenstände nicht ihm, sondern einem Dritten gehören, zwar in dem Pfändungsberichte anzuführen, jedoch, falls keine Gewißheit über die Angabe des Schuldners vorliegt, und keine andere Pfändungsgegenstände vorhanden sind, von dem Executanten nicht zu beachten.

Wird die Auspfändung gegen einen Ehegatten vollzogen und der andere erhebt bei Vorlesung des Verzeichnißes der gepfändeten Gegenstände Einsprache gegen die Pfändung, so ist, wenn:

1) Immobilien, welche zu dem Einbringen desselben gehören, gepfändet worden, wie vorstehend bei Einsprüchen dritter Personen vorgeschrieben ist, zu verfahren.
2) Einsprüche anderer Art z. B., daß das Einbringen des Einspruch erhebenden Ehegatten durch die Pfändung gefährdet werde u. s. w., sind von dem Executanten in dem Pfändungsberichte zwar anzumerken, weiter aber bei Vollziehung der Auspfändung nicht zu berücksichtigen.

§. 9.

Verfahren bei Mangel an Pfandobjecten.

Wenn der mit der Auspfändung beauftragte Finanzexecutant innerhalb seines Bezirks keine zur Auspfändung geeignete unbestrittene Vermögensstücke des Schuldners findet, oder wenn das in dem Bezirke vorfindliche Vermögen hierzu unzulänglich, dem Finanzexecutanten jedoch bekannt ist, daß der Schuldner anderwärts hinreichendes Vermögen besitzt, so hat derselbe die in seinem Bezirke vorgefundenen unbestrittenen zur Pfändung geeigneten Gegenstände zu pfänden und wegen etwaiger Pfändung weiterer Vermögensstücke an die Receptur zu berichten.

Ergibt sich aber bei Vollziehung der Auspfändung, daß der Schuldner ganz zahlungsunfähig ist, so hat sich der Finanzexecutant von dem Bürgermeister des Orts eine Bescheinigung darüber ausstellen zu lassen, welche den Namen des Schuldners, Betrag und Gegenstand der Schuld und die Zahlungsunfähigkeit nachweisen muß, und an die Receptur abzugeben ist. Diese Bescheinigung muß nach §. 23 der Gemeinde-Ordnung vom 12. December 1848 von den zwei an Jahren ältesten Gemeinderathsmitgliedern mitunterschrieben und mit dem Abdrucke des Gemeindesiegels versehen sein.

Digitized by Google

§. 10.

Von der Pfändung ausgenommene Gegenstände.

Das gesammte Vermögen des Schuldners ist der Pfändung unterworfen; nur folgende Gegenstände sind nach §. 23 des Gesetzes vom 5. Mai 1841 davon ausgenommen:

1) die nothwendige Saatfrucht;
2) die nothwendige Kleidung des Schuldners, seiner Ehefrau und seiner Kinder; ferner Almosen und solche Alimente, deren Entziehung den Schuldner nach Maßgabe des Gesetzes vom 18. December 1848 offenbar zu einem Armen erster oder zweiter Classe eignen würde;
3) ganz unentbehrliches Bettzeug, sowie alle Gegenstände, welche Wöchnerinnen und Hochschwangeren zum Zwecke ihres Wochenbettes nothwendig sind;
4) unentbehrliches Handwerksgeschirr, jedoch nur bis zu einem Werthbetrage von 15 fl.;
5) Früchte auf dem Halme, an den Stöcken und Bäumen, solange sie nicht zur Erndte reif sind, oder längstens binnen 6 Wochen dazu reif werden;
6) die Pensionen, welche nach §. 7 des Edictes vom 23. December 1820 aus der Civil-Wittwen- und Waisen-Casse und jene, welche nach §. 8 des Edictes vom 23. März 1833 aus der Unteroffiziers-Wittwen- und Waisen-Casse bewilligt und als Alimentengelder zu behandeln sind; ferner solche Besoldungen, Ruhegehalte und Pensionen, welche nach den Militär-Reglements und nach besonderen Bestimmungen als Gegenstand der Hülfsvollstreckung nicht gepfändet werden dürfen; desgleichen die Löhnung der in dem Zucht- und Correctionshause und an einem Criminalgefängnisse angestellten Gardisten. Besoldungen, Ruhegehalte und Pensionen anderer Art können zu einem Drittheile, wenn sie aber 200 fl. nicht erreichen, nur zu einem Sechstheile gepfändet werden.

§. 11.

Auswahl der Pfänder.

Dem Finanzexecutanten steht, falls er auf andere Weise Pfänder nicht zu finden vermag, die Befugniß zu, alle Behälter des Schuldners zu eröffnen, wobei er übrigens wo möglich diesen oder ein anderes großjähriges Mitglied der Familie zuzuziehen hat.

Bei der Auswahl der Pfänder ist im Allgemeinen der Gesichtspunkt festzuhalten, daß der Receptur auf dem kürzesten Wege zu ihrer Befriedigung verholfen, zugleich aber auch, soweit dieses hiermit vereinbar ist, das Bedürfniß des Schuldners berücksichtigt und mit möglichster Schonung seines Hausstandes verfahren werde. Trägt der Schuldner darauf an, bestimmte Gegenstände von der Pfändung auszunehmen, so ist dieser Antrag

Digitized by Google

zu berücksichtigen, wenn andere pfändbare Gegenstände in hinreichendem Schätzungswerthe, welche mit gleichem Erfolge für die baldige Befriedigung der Receptur verwerthet werden können, vorhanden sind. — Erfolgt eine Erklärung von Seiten des Schuldners nicht, so hat der Finanzexecutant unter Berücksichtigung des angegebenen Gesichtspunktes und der Vorschriften der Receptur die Pfänder zu bestimmen und hierbei die Ordnung zu beobachten, daß:

1) baares Geld, Papiergeld und auf jeden Inhaber lautende Creditpapiere nach gehöriger Abzählung und Verzeichnung gegen eine dem Schuldner einzuhändigende Bescheinigung des Bürgermeisters von diesem in Verwahrung zu nehmen sind, hiernächst aber
2) Waaren und andere Natural-Vorräthe, sodann
3) Möbel und Hausgeräthe zum Pfand bestimmt werden, so jedoch, daß dem Schuldner die Nutzthiere, Werkzeuge und Geräthschaften, womit derselbe seinen Unterhalt erwerben muß, soweit dieselben überhaupt der Pfändung unterworfen sind erst in Ermangelung aller anderen Vermögensstücke genommen werden.

Sind die Mobilien zur Tilgung der ganzen Forderung voraussichtlich nicht hinreichend oder nicht wohl entbehrlich, so sind

4) zur Pfändung geeignete Activforderungen des Schuldners (§. 17) ins Pfand und die hierüber sprechenden Schuldurkunden gegen eine dem Schuldner zuzustellende Bescheinigung des Bürgermeisters von diesem in Verwahrung zu nehmen;
5) bei Forderungen an Besoldete und Pensionirte, insofern dieselben nicht nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen im Wege der Compensation ausgeglichen werden, wird in der Regel erst, wenn es an anderen Pfändungsobjecten fehlt, wobei jedoch hinsichtlich der Mobilien auf eine ihrem Stande angemessene und zur Versehung ihres Berufs erforderliche Ausstattung Rücksicht zu nehmen ist, nach Maßgabe des §. 23 des Gesetzes vom 5. Mai 1841 (vergleiche §. 10. oben) ein Drittheil oder ein Sechstheil des künftigen Gehaltes oder der Pension als Pfand zur Befriedigung des Gläubigers bestimmt.
6) Sind andere Gegenstände in einem die Schuld ganz oder theilweise deckenden Betrage nicht vorhanden, so sind, soweit erforderlich, Immobilien oder zur Veräußerung geeignete Realberechtigungen des Schuldners ins Pfand zu nehmen. In diesem Falle hat der Finanzexecutant den Bürgermeister zu ersuchen, für

Digitized by Google

die Ausstellung des nach §. 13 der Contractenordnung erforderlichen feldgerichtlichen Zeugnisses nebst Taration Sorge zu tragen, welches, nachdem es dem Schuldner vorgelesen worden, dem Pfandberichte beizufügen ist.

§. 12.

Pfandung von Immobilien, welche mit Eigenthums-Vorbehalten oder Hypotheken belastet sind.

Verhypothecirte oder mit Eigenthumsvorbehalt behaftete Immobilien können nur, wenn es an allen andern Gegenständen fehlt, und nur dann gepfändet werden, wenn die höchste Wahrscheinlichkeit vorliegt, daß der Erlöß sowohl zur Tilgung der gesicherten Forderung als auch der Forderung der Receptur vollständig hinreichen wird. Einzelne Stücke aus einer Hypothek können nicht gepfändet werden.

Bewegliche Sachen, welche Zubehör einer unbeweglichen, verhypothecirten oder mit Eigenthumsvorbehalten belasteten Sache sind, wie z. B. die zu einem Hause gehörenden Oefen, können nur in Gemeinschaft mit der unbeweglichen Sache, nicht für sich allein, gepfändet werden.

§. 13.

Pfändung auf Entrichtung einer Schuld in Naturalien.

Bezieht sich die Pfändungsverfügung auf Entrichtung einer Schuld in Naturalien, so hat der Finanzexecutant vor Allem die vorfindlichen Naturalien gleicher Gattung zu pfänden und solche auf durch weitere Pfändung sicher zu stellende Kosten des Schuldners in sichere Verwahrung oder an den Ort, wohin sie zu entrichten waren, bringen zu lassen.

Finden sich die Naturalien nicht in Natur vor, so ist hiervon der Receptur die Anzeige zu machen. Diese setzt alsdann binnen drei Tagen den Betrag derselben im laufenden Preiße oder nach Erfordern in dem Preiße zur Zeit der fälligen Lieferung fest und hat alsdann auf den festgesetzten Geldbetrag die Pfändung zu verfügen, welche darauf von dem Finanzexecutanten zu vollziehen ist.

§. 14.

Pfändung gegen auswärts wohnende Gutsbesitzer.

Wegen der Grundsteuer, welche von auswärts wohnenden Gutsbesitzern (Forensen) an den Steuererheber derjenigen Gemarkung, worin die Güter gelegen sind, zu entrichten ist, sind die etwaigen Pächter derselben im Nichtzahlungsfalle zu mahnen und auszupfänden. Da wo die Güter an einheimische Pächter nicht verpachtet sind und die Gutseigenthümer innerhalb des gesetzlichen Termins Zahlung der Steuern nicht leisten, ist von der ausstehenden Erndte mit Rücksicht auf die Bestimmung in §. 10 Ziffer 5, oder wenn dergleichen nicht vorhanden ist, von den Grundstücken selbst soviel zu pfänden, als zur Zahlung der Steuern und der Kosten erforderlich ist. (Siehe Verordnung vom 13. Januar 1812).

Digitized by Google

In dem letzteren Falle hat die Receptur, falls der Finanzexecutant dazu nicht im Stande ist, den Eigenthümer von der Pfändung in Kenntniß zu setzen.

§ 15.

Schätzung der Pfänder und Verhältniß deren Werthes zur Schuldsumme

Es müssen so viele Gegenstände ausgepfändet werden, daß drei Viertheile des Werths derselben nach der von dem Finanzexecutanten beizufügenden Schätzung jedes Stücks, dem Betrag der gesammten Forderung der Receptur mit Kosten gleich kommen.

Bei Gegenständen, zu deren Abschätzung dem Finanzexecutanten hinreichende Sachkenntniß mangelt, hat er sich zur Angabe deren Werths durch Erkundigung bei Sachverständigen in Stand zu setzen.

§. 16.

Aufbewahrung der Pfänder.

Die gepfändeten Gegenstände bleiben in der Regel bis zur Versteigerung im Besitze des Schuldners.

Nur wenn das Verbringen oder Verderben durch den Schuldner zu besorgen ist, sowie wenn dieselben von bedeutendem Werthe sind oder die Receptur es besonders verfügt, sind die gepfändeten Gegenstände aus dem Besitze des Schuldners zu bringen und dem Bürgermeister zur Verwahrung zu übergeben.

Sind solche Gegenstände zur Versiegelung geeignet, so sind sie, wenn nicht die Wegnahme derselben erforderlich erscheint, durch Anlegung des Gemeindesiegels, um deren Vornahme der Bürgermeister zu ersuchen ist, vor dem Verbringen zu sichern.

Bei Wegnahme der Pfänder aus dem Besitze des Schuldners dagegen, hat der Finanzexecutant den Bürgermeister um deren Verwahrung an einem sicheren Orte zu ersuchen, welcher Requisition der Letztere zu entsprechen hat. Dem Schuldner ist ein vollständiges Verzeichniß der weggenommenen Gegenstände mit Taxe und mit der vom Bürgermeister unterschriebenen Bescheinigung, daß sie in dessen Verwahrung genommen sind, zu übergeben.

§. 17.

Pfändung einer Forderung des Schuldners.

Forderungen des Schuldners dürfen ohne besondere Genehmigung der Receptur nur dann als Pfändungsgegenstand bezeichnet werden, wenn solche

1) in dem Steig- oder Kaufpreise veräußerter Immobilien bestehen,
2) wenn sich über die Forderung Schuldurkunden, welche nach §. 16 von dem Bürgermeister in Verwahrung zu nehmen sind, im Besitze des Schuldners vorfinden, in beiden Fällen auch die Verfalltermine nicht weiter hinausstehen, als

Digitized by Google

bei der Versteigerung von Immobilien die Zahlungsziele nach §. 40 des Gesetzes vom 5. Mai 1841 bestimmt werden können.

Die gepfändete Forderung ist in dem Pfandberichte durch Angabe des Namens und Wohnorts deren Schuldners, des Entstehungsgrundes und Betrags der Schuld, sowie des Datums der etwaigen Schuldurkunde zu bezeichnen.

§. 18.

Pfandungen von Besoldungen und Ruhegehalten.

Bei der Pfändung eines Besoldungs- oder Pensionstheils ist anzugeben, worin der Gehalt oder die Pension besteht und aus welchen Cassen die Zahlung erfolgt.

§. 19.

Pfandbericht.

Der Finanzexecutant hat binnen drei Tagen nach dem Vollzuge der Pfändung die Original-Pfändungsverfügung mit der Bescheinigung der vollzogenen Pfändung an die Receptur abzugeben.

Diesem Pfändungsberichte muß das specielle Verzeichniß der gepfändeten Gegenstände und wo Immobilien gepfändet worden sind, der feldgerichtliche Extract beigefügt, auch muß darin angegeben sein, daß die in §. 7 vorgeschriebene Eröffnung an den Schuldner, und falls dieser verheirathet ist, auch an den anderen Ehegatten gemacht und daß keine oder welche Erinnerungen gegen die Auswahl der Pfänder vorgebracht worden sind. Außerdem muß der Pfandbericht diejenigen Angaben enthalten, welche je nach der Verschiedenheit der Pfänder nach Maßgabe der §§. 8 bis 14 und 16 bis 18 erforderlich werden.

§. 20.

Verfügung der Versteigerung der Pfänder.

Die Receptur hat nach Ablauf von acht, höchstens von vierzehn Tagen, vom Tage der vollzogenen Auspfändung an gerechnet, wenn nicht mittlerweile die Zahlung erfolgt ist, die Versteigerung der Pfänder zu verfügen, oder wenn Immobilien gepfändet worden sind, das Justizamt um die Versteigerungsverfügung zu ersuchen. Letzteres hat diese Verfügung zu ertheilen oder die Receptur von dem Hindernisse zu benachrichtigen.

§. 21.

Vollziehung der Versteigerung der Pfänder.

Die Versteigerung der Mobiliarpfandobjecte ist in der Regel von dem Bürgermeister desjenigen Orts, wo die Pfändung geschehen ist, nach den Bestimmungen der §§. 36 und folgenden des Gesetzes vom 5. Mai 1841 zu vollziehen.

Dieselbe kann ausnahmsweise auch in wichtigen und geeigneten Fällen nach dem Er-

Digitized by Google

messen der Receptur von dem Recepturbeamten selbst oder dem gesetzlichen Stellvertreter desselben vollzogen werden.

Bei gepfändeten Immobilien bestimmt das Justizamt, wer die Versteigerung zu vollziehen hat.

§. 22.

Bereitstellung der Pfänder zur Versteigerung.

Bei verfügter Versteigerung von Mobiliar-Pfandobjecten, welche nicht bereits in der Verwahrung des Bürgermeisters sich befinden, hat der Finanzexecutant, auf eine ihm von jenem zugehende Benachrichtigung vom Tage der Versteigerung, die gepfändeten Gegenstände vor der Versteigerung aus dem Besitze des Schuldners zu nehmen und an den Ort der Versteigerung zu bringen.

§. 23.

Transport der Pfänder.

Wenn der Finanzexecutant zur Fortschaffung der Pfandobjecte wegen ihres Umfangs, ihrer Schwere oder sonstiger Eigenschaften fremder Hülfe und Transportmittel bedarf, so trägt der Schuldner, im Falle derselbe diese Hülfe und Transportmittel nicht selbst verschafft, die Kosten dafür.

§. 24.

Versteigerung der Pfänder außerhalb des Wohnorts des Schuldners.

Wenn die Versteigerung am Wohnorte des Schuldners nicht gelingt, so kann die Receptur die Ablieferung der Pfandobjecte an einen anderen Ort verfügen und solche an diesem versteigern lassen.

In diesem Falle hat der Finanzexecutant auf Kosten des Schuldners, die aus dem Erlöse der Pfänder zu decken sind, die nöthigen Anordnungen zu treffen, den Transport zu überwachen und die gepfändeten Gegenstände an den Bürgermeister des Orts, an welchem die weitere Versteigerung vorgenommen werden soll, oder, wenn die Versteigerung am Sitze der Receptur von dieser selbst vorgenommen werden will, an diese abzuliefern.

§. 25.

Verfahren bei Widersetzlichkeit gegen die Hülfsvollstreckung.

Im Falle thätlichen Widerstandes gegen die Vollziehung einer Zwangsverfügung hat der Finanzexecutant zunächst den Beistand des Bürgermeisters, und die Receptur erforderlichen Falls bei dem Kreisamte die Hülfe der bewaffneten Macht nachzusuchen, welche sofort zu gewähren ist.

§. 26.

Verfahren bei Erlaß- oder Ausstandsgesuchen.

Schuldner, welche um Erlaß oder Ausstand nachsuchen wollen, müssen solches mit Erbringung einer Bescheinigung darüber bewirken, ehe die Pfändung eingetreten ist, in

Digitized by Google

welchem Falle bei dem ersten Gesuche die Pfändung bis zu einlangender Entschließung auf das Gesuch ausgesetzt werden muß.

Auf spätere Reclamationen und wenn bereits ein abschlägiges Decret vorliegt und der Schuldner nur ein erneuertes Gesuch vorbringt, ist keine Rücksicht zu nehmen und das Verfahren fortzusetzen.

§. 27.

Verfahren, wenn von dem Schuldner richterliche Entscheidung nachgesucht wird.

Wenn der Schuldner gegen eine auf einem privatrechtlichen Titel beruhende Forderung begründeten Einwand zu haben glaubt, so hat er denselben bei dem Herzoglichen Justizamte kurz zu Protocoll zu erklären. Das Justizamt theilt dieses Protocoll unter einstweiliger Stillstellung des Verfahrens der Receptur zur Erklärung mit und erläßt demnächst geeigneten Falls ein Decret, in welchem das Beitreibungsverfahren der Verwaltung aufgehoben und die öffentliche Kasse in den Rechtsweg verwiesen wird.

Nach Vorlage eines solchen Decrets darf das Beitreibungsverfahren nicht weiter fortgesetzt werden.

Dagegen hat eine bloße Erklärung des Schuldners, daß er Einwand habe, welche zwar, wenn sie bei dem Finanzexecutanten vorgebracht wird, von diesem zur Berichtserstattung zu notiren ist, keine Kraft, das Beitreibungsverfahren stillzustellen.

Bei öffentlichen Abgaben, seyen es directe oder indirecte Steuern, wird das Verfahren niemals durch die Erklärung eines Einwandes stillgestellt, sondern ohne alle Rücksicht zu Ende geführt, vorbehältlich der von dem Schuldner etwa geltend zu machenden Rückforderungsklage, wenn und insoweit eine Beurtheilung des Rückforderungsrechts nach Privatrechtsgrundsätzen überhaupt platzgreiflich ist.

§. 28.

Pfändungsregister.

Der Finanzexecutant ist verbunden, über alle Auspfändungen, welche er vollzieht, ein Register zu führen, und dieses zum Behufe der Controlirung des Vollzugs, so oft es verlangt wird, vorzulegen.

§. 29.

Dienstvergehen der Finanzexecutanten.

Dem Finanzexecutanten ist die Uebernahme von Aufträgen zur Besorgung von Rechtsgeschäften, auch die Empfangnahme von Geldern für die Receptur bei Strafe und selbst unter Umständen bei Vermeidung der Entlassung vom Dienste untersagt.

Demselben, sowie auch seinen Familiengliedern ist die Annahme irgend einer Sache, welche es auch sey, außer den bestimmten Gebühren, von Personen, mit welchen er in

Digitized by Google

dienstlichen Beziehungen steht, bei strenger Strafe verboten. Die Receptur ist verbunden, in einem und dem anderen Falle, sowie überhaupt bei vorkommenden anderen Dienstvergehen, mit Ausnahme also der von der Receptur selbst zu ahndenden Disciplinarfehler, dem Justizamte die Anzeige zur weiteren Untersuchung zu machen.

§. 30.

Gebühren der Finanzexecutanten.

Der Finanzexecutant hat an Gebühren zu beziehen:

1) für die Vollziehung der geschärften Mahnung oder Execution (§. 4) 6 Kreuzer, welche der Schuldner sogleich zu entrichten hat;
2) für die Vollziehung einer jeden Auspfändung (§. 7) 10 Kreuzer;
3) für die Ueberbringung der gepfändeten Mobilien an den Ort der Versteigerung, wenn die Wegnahme nicht bereits bei der Pfändung geschehen ist (§. 22) 10 Kreuzer.

Die Gebühren unter den Ziffern 2 und 3 und jene unter Ziffer 1 insofern der Finanzexecutant bescheinigt, daß er solche der geschehenen Anforderung ungeachtet nicht erhalten hat, werden wie die Hauptschuld beigetrieben.

Die gleiche Beitreibung findet Statt bei den von der Receptur zu bestreitenden Vorlagen für die etwaige Aushülfe bei dem Transporte der Pfandobjecte (§§. 23 und 24), für die Kosten der Versteigerung der Pfänder und für die etwaigen Gebühren der zur Vollziehung einer Zwangsverfügung aufgebotenen Mannschaft der bewaffneten Macht.

Die Gebühren werden vorzugsweise aus den von dem Debenten eingehenden Geldern bezahlt.

§. 31.

Bestimmung über das Vollstreckungsverfahren bei den Forderungen der Gemeinden und öffentlichen Diener.

Alle in den vorhergehenden Paragraphen gegebene Bestimmungen über die Competenz der Recepturen bezüglich des Hülfsvollstreckungsverfahrens in den Finanzsachen des Staates gelten für die Kreisämter hinsichtlich der Hülfsvollstreckungsverfügungen in den übrigen Finanzsachen.

Bei den Forderungen der Civil- und Kirchengemeinden vertritt die unentgeldlich vorzunehmende Mahnung des Rechners die Execution. Die Kreisämter sind sonach nicht in dem Falle, bei derartigen Forderungen Execution zu erkennen.

Die Gemeinde- und Kirchenrechner haben unter einander den wechselseitigen Requisitionen in Bezug auf die Anforderungen und Mahnungen zu entsprechen.

Digitized by Google

(Die Einführung einer ermäßigten Portotaxe für Fahrpostsendungen betreffend.)

Behufs der Erleichterung des Verkehrs wird vom 1. August dieses Jahres an für Fahrpostsendungen im Herzogthum Nassau mit höchster Genehmigung folgende ermäßigte Portotaxe an Stelle des bisherigen Tarifs zur Anwendung gebracht:

A. Für Packete.

1) Auf jede 5 Meilen der geraden Entfernung vom Aufgabe- bis zum Bestimmungsorte wird ein Gewichtsporto von 2 Silberpfennigen = $^7/_{12}$ kr. für das Pfund, als geringste Taxe jedoch:

	für ein Packet:	
	bis $^1/_2$ Pfund.	über $^1/_2$ Pfund schwer.
bis 3 Meilen	3 kr.	4 kr.
über 3 „ 15 „	6 „	8 „
„ 15 „ 30 „	11 „	14 „
„ 30 Meilen	15 „	20 „

erhoben.

2) Gehören zu einer Adresse mehrere Packete, so wird das Gewicht derselben zusammengezogen. Beträgt das Porto nach dem Gesammtgewichte weniger, als der anderthalbfache Betrag des vorstehenden Satzes für ein Packet über $^1/_2$ Pfund schwer, so ist letzterer zu erheben.

3) Ueberschießende Lothe über 1 Pfund oder über mehrere Pfunde bleiben bei der Portoberechnung für einzelne Packete und bei der Portoberechnung für mehrere Packete beim Gesammtgewichte unberücksichtigt.

4) Gegenstände, deren Werth declarirt worden ist, und $^1/_2$ Gulden für jedes Pfund des ermittelten Gewichts übersteigt, zahlen außer dem Porto nach dem Gewichte das Werthporto, welches für Versendungen von baarem Gelde (Silber oder Gold) zu erheben ist (vid. §§. 8 und 9).

5) Bei Beförderung von Packeten mittelst der Eisenbahn zwischen den an Eisenbahnen liegenden Postanstalten ermäßigt sich das Gewichtsporto um den vierten Theil der Taxe für das Pfund, jedoch sind wenigstens die obigen Sätze für Packete bis und über $^1/_2$ Pfund schwer (§. 1) zu zahlen.

Digitized by Google

6) Der zu einem Packete gehörige Brief geht bis zum Gewichte von 1 Loth Zollgewicht excl. frei. Beträgt dessen Gewicht mehr, so wird vom Uebergewichte die Taxe nach dem Briefporto-Tarife erhoben.

7) Enthält die Packet-Adresse baares Geld, Papiergeld oder andere Papiere von Werth, deren Geldbetrag angegeben ist, so findet auf das volle Gewicht des Briefs, je nach dem Inhalte desselben, die Briefstaxe oder die Packettaxe (nach §. 8 a.) Anwendung. Außerdem ist für den declarirten Betrag das Werthporto zu entrichten (vid. §. 9).

B. Für baares Geld (Silber oder Gold), ferner für Papiergeld, courshabende und sonstige Papiere, deren Werth declarirt worden ist.

8) Die Taxe wird zusammengesetzt:

a) aus dem Porto nach dem Gewichte, wie für gewöhnliche Packete resp. bis zum Gewichte von 1 Loth Zollgewicht excl. aus dem einfachen Briefporto, welches beträgt:

bis 3 Meilen incl.	. .	2 kr.
über 3 „ 15 „	„ . .	4 „
„ 15 „ 30 „	„ . .	7 „
„ 30 Meilen	. .	10 „

Für in Briefform verpackte Geldsendungen bis zu 1¼ fl. (1 Thlr.), wenn ein solcher Geldbrief nicht mehr als 2 Loth Zollgewicht wiegt, ist blos das einfache Briefporto zu entrichten.

b) aus dem Werthporto für den angegebenen Werth

	für jede 100 fl.	
	Silber oder Gold.	Papiergeld.
bis 5 Meilen . . .	1 kr. . . .	½ kr.
über 5 „ 10 „ . . .	2 „ . . .	1 „
„ 10 Meilen	4 „ . . .	2 „

9) Für Beträge bis 1¾ fl. wird kein Werthporto und über 1¾ bis 50 fl. nur die Hälfte des für das Hundert bestimmten Werthporto erhoben.

Ueberschießende Beträge werden gleich einem vollen Hundert gerechnet, mithin 101 fl. gleich 200 fl.

Digitized by Google

10) Da das Werthporto nach dem declarirten Werthe zur Erhebung kommt, so ist bei der Versendung von courshabenden Papieren und Documenten nicht der Nennwerth, sondern nur derjenige Werth auf der Adresse anzugeben, welcher bei eintretenden Verlusten zur Anschaffung anderer, den verlornen im Werthe gleichstehender Stücke zu verwenden, mithin auch nur zu ersetzen seyn würde.

Bei courshabenden Papieren ist demnach nur der wirkliche Courswerth, bei hypothekarischen oder anderen Documenten dagegen nur derjenige Kostenbetrag anzugeben, welcher zur Erlangung einer rechtsgültigen neuen Ausfertigung des betreffenden Documents voraussichtlich aufzuwenden seyn würde, damit demgemäs das Werthporto richtig erhoben werden kann.

C. Für vermischte Sendungen in Briefen (baares Geld mit Papiergeld, courshabenden und sonstigen Werthpapieren).

11) Die Taxe wird zusammengesetzt aus:

a) dem Porto nach dem Gewichte, wie ad 8 a.

b) dem Werthporto für den angegebenen Werth, resp. nach den Sätzen für baares Geld und nach den Sätzen für Papiergeld, nämlich:

I. bei vermischten Sendungen unter und bis 100 fl.

aa) wenn die größere Hälfte in baarem Gelde besteht, so wird die ganze Gebühr nach dem Satze für baares Geld erhoben;

bb) wenn die größere Hälfte in Papiergeld, oder in Werthpapieren besteht, so wird die ganze Gebühr nach dem Satze für Papiergeld berechnet;

cc) sind baares Geld und Papiergeld in ihren Beträgen gleich, so findet die Erhebung des Werthporto nach dem Satze für Papiergeld statt.

II. Bei vermischten Sendungen über 100 fl. wird das Werthporto für jeden Theil der Sendung, so gering der Betrag der einen derselben sein mag, besonders berechnet.

D. Für verschiedenartige Geldsendungen zu einer Adresse.

12) Gehören zu einer Adresse verschiedenartige Geldsendungen, so werden die gleichartigen Summen, gleichviel, ob sie in Briefen oder in Packeten verpackt sind, zusammen-

Digitized by Google

gerechnet und das Werthporto nach dem Gesammtbetrage der gleichartigen Summen erhoben.

E. Allgemeine Bestimmungen.

13) Wenn bei Berechnung des ganzen Portobetrags Bruchkreuzer sich ergeben, so werden solche auf volle Kreuzer ergänzt.

14) Die Gebühr für einen auf Verlangen ertheilten Aufgabeschein über Werthgegenstände beträgt 2 kr.

15) An Bestellgebühr für ein im Postorte zu bestellendes Fahrpoststück ist zu entrichten:

bis zum Gewichte von 25 Pfund. . .	2 kr.
über 25 Pfund schwer	4 „

Dagegen findet die Erhebung sogenannter Einschreibgebühren weder für abgehende noch für ankommende Sendungen mehr statt.

Es wird dieses andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 6. August 1850.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium, Abtheilung des Innern.

Schepp.

vdt. Mollier.

(Die Einführung ermäßigter Briefportotaxen betreffend.)

Um dem Correspondenzverkehr eine Erleichterung zu gewähren, sind mit höchster Genehmigung die durch die Verordnung vom 7/11 Juni 1811 eingeführten Briefportotaxen in dem Herzogthum vom 1. Juni dieses Jahres an in folgender Weise ermäßigt worden:

1) Das Porto für einen einfachen, weniger als 1 Loth Zollgewicht wiegenden Brief ist zu zahlen auf die gerade geographische Entfernung vom Aufgabe- bis zum Bestimmungsorte:

bis 3 Meilen mit	2 kr.
über 3 bis 15 Meilen mit	4 „
„ 15 „ 30 „ „	7 „
„ 30 Meilen mit	10 „

Digitized by Google

2) Für schwerere Briefe und zur Briefpost geeignete Schriftenpackete wird erhoben:

von 1 bis 2 Loth Zollgewicht excl. 2 faches Briefporto,
„ 2 „ 3 „ „ „ 3 „ „
„ 3 „ 4 „ „ „ 4 „ „
„ 4 „ 8 „ „ „ 5 „ „
„ 8 Loth Zollgewicht an . . 6 „ „

solange, bis das Packetporto mehr beträgt.

3) Waarenproben in Briefen oder den Briefen angehängt, wenn sie als solche kenntlich sind, und der Brief ohne die Probe unter 1 Loth Zollgewicht wiegt, zahlen bis zum Gewicht von 2 Loth Zollgewicht excl. nur das einfache Briefporto, bei schwererem Gewichte aber die Hälfte des Porto nach vorstehender Gewichtsprogression.

4) Für Zeitungen und Journale, Brochüren, gedruckte und lithographirte Circulare, Preiscourante und Empfehlungsschreiben, welche außer der Adresse, dem Datum und der Namensunterschrift nichts anderes Geschriebenes enthalten, ferner für Correcturbogen ohne das Manuscript, lediglich mit den durch die Correctur selbst veranlaßten Eintragungen oder Abänderungen, wenn sie unter Kreuzband versendet und bei der Aufgabe frankirt werden, wird der vierte Theil des Porto nach vorstehender Gewichtsprogression entrichtet.

5) Bei recommandirten Briefen ist, außer dem tarifmäßigen Porto eine Recommandationsgebühr von 7 kr. zu entrichten, worunter die Gebühr für den Aufgabeschein begriffen ist. Diese Recommandationsgebühr hat bei frankirten recommandirten Briefen überhaupt, sowie bei unfrankirten recommandirten Briefen nach den nicht zum Fürstlich Thurn und Taxis'schen Postverwaltungsbezirk gehörigen Ländern, ferner nach Württemberg und Hohenzollern, der Aufgeber, bei unfrankirten recommandirten Briefen nach und aus den zum gedachten Verwaltungsbezirk gehörigen Ländern (Württemberg und Hohenzollern ausgenommen) aber der Empfänger zu zahlen.

6) Die Bestellgebühr von 1 kr. für jeden im Postorte zu bestellenden Brief kann in Frankofällen, wenn die Briefe nach Orten des oben bemerkten Verwaltungsbezirks (Württemberg und Hohenzollern ausgenommen) bestimmt sind, der Aufgeber bezahlen, in welchem Falle dies auf der Adresse durch die Bezeichnung: „franco einschließlich der Bestellgebühr" zu bemerken ist.

Digitized by Google

7) Wenn bei Berechnung des ganzen Portobetrags Bruchkreuzer sich ergeben, so werden solche auf volle Kreuzer ergänzt.

Es wird dieses andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 6. August 1850.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium, Abtheilung des Innern.

Scheyp.

vdt. Mollier.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Generalmajor Alefeld die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension und unter Anerkennung der HöchstIhnen und Ihrem Herzoglichen Hause treu geleisteten langjährigen Dienste zu bewilligen,

und dem Obersten von Hadeln neben dessen Stelle als Chef des Kriegsdepartements das Commando HöchstIhrer sämmtlichen Truppen zu übertragen und denselben zum Generalcommandanten zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den nach Usingen designirt gewesenen Justizamtssecretär Kreckel auf Ansuchen an seiner bisherigen Stelle zu Runkel belassen, den nach Runkel bestimmt gewesenen Justizamtssecretär Zimmermann von Usingen nach Königstein und den Justizamtssecretär Weber von Königstein nach Usingen versetzt, sodann die geprüften Rechts-Candidaten: Keim von Hachenburg zum Accessisten bei dem dasigen Justizamte, Meister von Aßmannshausen zum Accessisten bei dem Justizamte zu Rüdesheim, Oppermann von Wallmerod zum Accessisten bei dem Justizamte daselbst, Schenk von Wehen zum Accessisten bei dem dasigen Justizamte, Schenk von Wiesbaden zum Accessisten bei dem Justizamte daselbst, Keller von Dillenburg zum Accessisten bei dem Justizamte zu Dillenburg, von Rößler von Wiesbaden zum Accessisten bei dem Justizamte zu Hochheim ernannt und dem Hofgerichtsaccessisten Ebel zu Wiesbaden die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

Höchstdieselben haben die Bergmeistereiaccessisten: Zachariä von Diez und Forst von Weilburg nach Dillenburg und den Bergmeistereiaccessisten Giebler von Dillenburg nach Weilburg versetzt.

Digitized by Google

Dem von des Herrn Erblandpostmeisters Fürsten von Thurn und Taxis Durchlaucht zum Posthalter in Dillenburg präsentirten Gastwirth Decker daselbst ist die herzogliche Bestätigung ertheilt worden.

Der Pfarrvicar Wenzel von Essershausen ist zum Caplan in Westerburg, der Pfarrvicar Fetz von Eschbach zum Caplan in Weilmünster ernannt, der Pfarrvicar Dieckmann von Nordenstadt nach Eschbach, der Pfarrvicar Heim von Heringen nach Nordenstadt versetzt, der Candidat Ullrich von der Bonscheuer zum Pfarrvicar in Heringen und der Candidat Zacharia von Holzappel zum Pfarrvicar in Massenheim ernannt worden.

Pfarrer Henkes zu Heiligenroth und Caplan Wagner zu Weilmünster sind des Dienstes entlassen worden.

Reallehrer Herrmann von Ems ist zum Reallehrer zu Mosbach-Biebrich, Lehrer Roth von Nauheim zum Lehrer in Dickschied und Lehrer Keller von da zum Lehrer in Nauheim ernannt worden. Lehrer Löhr von Kelkheim ist aus dem Schuldienste entlassen, Lehrer Holz von Sessenbach zum Lehrer in Kelkheim, Lehrer Kühn von Baumbach zum Lehrer in Sessenbach und der beurlaubte Schulvicar Sauerborn von Aulhausen zum Lehrer in Baumbach ernannt worden. Lehrer Zeiler zu Diez ist in den Ruhestand versetzt und Lehrer Müller von Westerburg zum Lehrer in Diez ernannt worden. Schulvicar Bietz zu Haiern ist auf sein Ansuchen aus dem Schuldienste entlassen und die Schulvicarstelle daselbst dem Schulcandidaten Koch von Hömberg provisorisch übertragen worden.

Die erledigte Lehrerstelle zu Haiger ist dem Lehrer Stahl von Driedorf übertragen, der zweite Lehrer Gräb zu Driedorf zum ersten Lehrer daselbst, der Lehrergehülfe Wengenroth von Frohnhausen zum zweiten Lehrer in Driedorf ernannt, die Lehrergehülfenstelle zu Frohnhausen dem provisorischen Lehrergehülfen Speth von Nordenstadt und die zu Nordenstadt dem Schulcandidaten Wagner von Schönborn, beiden letzteren provisorisch übertragen worden. Der provisorische Schulvicar Vogelsberger zu Hinterwald ist aus dem Schuldienste entlassen, dem provisorischen Lehrergehülfen Ernst von Langendernbach die Schulvicarstelle zu Hinterwald und dem Schulcandidaten Reifenberger von Würges die Lehrergehülfenstelle zu Langendernbach provisorisch übertragen worden.

Digitized by Google

Lehrer Haagner zu Ennerich ist in den Ruhestand versetzt und dem Schulcandidaten Friedrich von Oberems die Schulvicarstelle zu Ennerich provisorisch übertragen worden.

Dem provisorischen Schulvicar Kretzer zu Möttau ist die dasige Schulvicarstelle, den provisorischen Lehrergehülfen Preß zu Löhnberg, Stedten zu Dornassenheim, Müller zu Biebrich und Decku zu Kristel sind die dasigen Lehrergehülfenstellen und den provisorischen Schulvicaren: Türk zu Espa, Gruber zu Erbach, Knögel zu Lindschied, Mais zu Limbach und Schilp zu Fehl sind die dasigen Schulstellen nunmehr definitiv übertragen worden. Dem Schulcandidat Jung von Neunkhausen ist die Schulvicarstelle in Borod und dem Schulcandidaten Fischer von Wasenbach die Lehrergehülfenstelle zu Straßebersbach provisorisch übertragen worden.

Todesfall.

Am 17. Juli ist der Lehrergehülfe Heß zu Straßebersbach mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 16 den 7. September 1850.

(Die Berufung des Landtags betreffend.)

Wir haben beschlossen, den auf Unsere Entschließung am 26. März dieses Jahres vertagten Landtag auf den 25. September dieses Jahres wieder zu berufen.

Mit der Vollziehung dieses durch das Verordnungsblatt zu verkündenden Beschlusses ist Unser Staatsministerium beauftragt.

So gegeben Biebrich, den 7. September 1850.

(L. S.) Adolph.

Wintzingerode. Ler. Hadeln.

Digitized by Google

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Präsidenten Vollpracht die Annahme des ihm von Seiner Hoheit dem ältest regierenden Herzog zu Anhalt verliehenen Herzoglich Anhaltischen Gesammthausordens Albrechts des Bären gestattet.

Höchstdieselben haben den Obersten von Reichenau, Chef des 3. Infanterie-Bataillons, auf sein Ansuchen in den Stand der Pensionäre zu versetzen, und den Major Fuchs, Chef des 4. Infanterie-Bataillons, zum Obristlieutenant zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den Geheimen-Regierungsrath Koch auf sein Ansuchen von der ferneren Theilnahme an den Geschäften der Prüfungscommission erster Abtheilung entbunden und dem Justizamtsaccessisten von Reichenau zu Hachenburg die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

Pfarrer Heusinger von Waldegg von Niederlauken ist zum Pfarrer in Rettert ernannt und der Pfarrer Schellenberg zu Nauheim in den Ruhestand versetzt worden.

Die durch die Versetzung des Pfarrers Feller von Rettert zur Erledigung gekommene Schulinspection ist dem Pfarrer Menke zu Dörsdorf übertragen worden.

Dem Corporal Völpel zu Weilburg ist die Medaille für Rettung aus Lebensgefahr verliehen worden.

Dr. Wilhelm Dünkelberg von Schaumburg ist in provisorischer Eigenschaft zum Lehrer an dem landwirthschaftlichen Institut zu Hof Geisberg ernannt worden.

Lehrer Herrmann von Becheln ist aus dem Schuldienste entlassen, Lehrer Chun von Wehrheim zum Lehrer in Becheln ernannt und dem Schulcandidaten Reichardt von Hömberg die Lehrergehülfenstelle zu Wehrheim provisorisch übertragen worden.

Den provisorischen Lehrergehülfen: Fiebig zu Thalheim, Eid zu Niederhadamar und Roll zu Salz, sowie den provisorischen Schulvicaren: Weber zu Niedermörsbach und Hees zu Stein sind ihre bisherigen Stellen definitiv übertragen worden.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 17 den 3. October 1850.

Gesetz.

(Die Erhebung eines weiteren Simplums directer Steuern für das Jahr 1850 betreffend.)

Zur Bestreitung des Staatsaufwandes des laufenden Jahres haben Wir mit Zustimmung der Ständeversammlung die weitere Erhebung eines Simplums directer Steuern eintreten zu lassen beschlossen und verordnen demnach wie folgt:

§ 1.

Ein Simplum Grund-, Gebäude- und Gewerbsteuer soll am 15. October 1850 erhoben werden.

§. 2.

Die Recepturbeamten haben die Erhebung nach der von Unserm Staatsministerium, Abtheilung der Finanzen, ergehenden Instruction den bestehenden Vorschriften gemäß zu besorgen.

§. 3.

Gegenwärtiger Beschluß soll durch das Verordnungsblatt öffentlich bekannt gemacht werden.

So gegeben Biebrich, den 3. October 1850.

(L. S.) Adolph.

Wintzingerode. Ler. Hadeln.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Staatsministeriums.

(Das Verfahren, falls Papiergeld außer Cours gesetzt wird, betreffend.)

Die Regierungen von Preußen, Baden, Großherzogthum Hessen, Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin, Nassau, Sachsen-Weimar und Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Oldenburg, Anhalt-Dessau und Köthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer und jüngerer Linie, Lippe, Schaumburg-Lippe, Waldeck, Lübeck, Bremen und Hamburg sind, behufs Abwendung der Uebelstände, welche für ihre Angehörigen entstehen, wenn ausgegebenes Papiergeld ohne Festsetzung einer geräumigen Frist und ohne eine in weiter Ausdehnung erfolgende öffentliche Bekanntmachung dieses Termins außer Cours gesetzt wird, über die folgende Bestimmung übereingekommen:

Sie verpflichten sich wechselseitig, eine Außercourssetzung des von ihnen ausgegebenen oder auszugebenden Papiergeldes nicht anders eintreten zu lassen, als nachdem eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe sowohl im eigenen Staate öffentlich bekannt gemacht, als auch den übrigen verbündeten Regierungen behufs der Verkündigung in ihren Staaten amtlich notificirt worden ist.

Diese Uebereinkunft wird Höchster Entschließung zufolge zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 22. September 1850.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wintzingerode.

vdt. Grimm.

(Patent auf einen neuen Apparat zur Fabrication von Zinkweiß, sowie auf ein neues Verfahren, dasselbe trocknend und zum Gebrauche für Oel- und Kunstfarben geeignet zu machen.)

Höchster Entschließung zufolge ist dem Charles Detillieux von Paris, dermalen zu Cöln, auf eine durch Zeichnung und Beschreibung bestimmte Erfindung eines neuen Apparats zur Fabrication von Zinkweiß, sowie eines neuen Verfahrens, dasselbe trocknend und zum Gebrauche für Oel- und Kunstfarben geeignet zu machen, ein Patent auf zehn

Digitized by Google

Jahre in der Art ertheilt worden, daß binnen dieser Zeit innerhalb des Herzogthums diese Erfindung ohne Uebereinkunft mit dem Patentträger von Dritten nicht angewendet werden darf.

Zur Beachtung wird dieses andurch öffentlich bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 18. September 1850.

Herzogliche Ministerialabtheilung des Innern.

Wintzingerode.

vdt. Mollier.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Oberlieutenant Ritter des 6. Bataillons die nachgesuchte Dienstentlassung zu bewilligen geruht.

Höchstdieselben haben den Ministerialrath von Gagern zum Mitgliede der Prüfungscommission erster Abtheilung gnädigst ernannt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Candidaten der Medicin Dr. Köhler von Braubach zum Accessisten und zweiten Hülfsarzt an der Heil- und Pflegeanstalt Eichberg zu ernennen geruht.

Der Pfarrer Devora zu Höchst ist auf sein Ansuchen von der Inspection über die Schulen der Stadt Höchst entbunden und dem Pfarrer Faust zu Sossenheim die Inspection über die Schulen in Höchst, Sossenheim, Nied und Griesheim übertragen worden.

Dem Pfarrvicar Usener von Sulzbach ist die Pfarrei Niederlanken übertragen und der Candidat der Theologie, Köhler von Singhofen zum Caplan in Wiesbaden ernannt worden.

Der Lehrer Fischer von Rohnstadt ist in den Ruhestand versetzt und die dasige Lehrvicarstelle dem Schulcandidaten Zollmann von Weilmünster provisorisch übertragen worden.

Lehrer Kring zu Höchstenbach ist aus dem Schuldienste entlassen, Lehrer Mai zu Selters, Justizamts Weilburg, zum Lehrer in Höchstenbach, Lehrvicar Doderer zu Seilhofen zum Lehrer in Selters ernannt und die Lehrvicarstelle zu Seilhofen dem Schulcandidaten Fuhrländer von Odersberg provisorisch übertragen worden.

Digitized by Google

Lehrer Kölb zu Holzhausen über Aar ist in den Ruhestand versetzt, Lehrvicar Jung zu Oberhattert zum Lehrer in Holzhausen über Aar, Lehrergehülfe Schönbach von Sindlingen zum Lehrvicar zu Oberhattert, Lehrvicar Mais von Limbach zum Lehrergehülfen in Sindlingen, Lehrergehülfe Schandry in Sossenheim zum Lehrvicar in Limbach, letzterer in provisorischer Eigenschaft, ernannt und die Lehrergehülfenstelle in Sossenheim dem Schulcandidaten Becker zu Flörsheim provisorisch übertragen worden.

Lehrer Schaaf zu Probbach ist aus dem Schuldienste entlassen, Lehrvicar Kaltenhäuser zu Horressen zum Lehrer in Probbach, Lehrvicar Kilbinger von Pottum zum Lehrvicar in Horressen ernannt und dem Schulcandidaten Hartmann von Thalheim die Lehrvicarstelle in Pottum provisorisch übertragen worden.

Dem provisorischen Lehrergehülfen Nicolai zu Lorch ist die Lehrergehülfenstelle zu Lindenholzhausen in provisorischer Eigenschaft und dem provisorischen Lehrergehülfen Köppler von Lindenholzhausen diejenige zu Lorch definitiv übertragen worden.

Die neu errichtete Schule zu Hömberg ist dem Schulcandidaten Schorr von Eisenbach und diejenige zu Niederselters dem Schulcandidaten Keul von Erbach, beiden provisorisch übertragen worden.

Todesfälle.

Am 20. September ist der Bibliothekssecretär Zimmermann und am 2. October der Hofgerichtsrath Frensdorff zu Wiesbaden mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 18 den 26. October 1850.

Gesetz.

(Die Errichtung eines dritten Markscheiderbezirks betreffend.)

In Folge des nachgewiesenen Bedürfnisses haben Wir mit Zustimmung Unserer Landstände beschlossen und verordnen wie folgt:

Statt der bisherigen zwei Markscheiderbezirke soll der Umfang des Herzogthums in drei Bezirke nach den in §. 1 der Verordnung vom 21. November 1842 für die Bergmeistereien festgesetzten Begränzungen abgetheilt werden, so daß jeder Bergmeistereidistrict einen besonderen Markscheiderbezirk bildet.

So gegeben Rumpenheim den 19. October 1850.

(L. S.) Adolph.

Wintzingerode. Ler. Hadeln.

Digitized by Google

Gesetz.

(Die Auszahlung der Besoldungen der Real- und Elementarlehrer durch die Herzoglichen Recepturen betreffend.)

Um den billigen Ansprüchen der Reallehrer, der Elementarlehrer und Lehrergehülfen auf pünktliche Auszahlung ihrer Gehalte zu entsprechen, verordnen Wir mit Zustimmung Unserer Landstände wie folgt:

§. 1.

Die Besoldungen der Reallehrer, der Elementarlehrer und Lehrergehülfen, insoweit dieselben in Baarzahlungen aus den Gemeindecassen bestehen, sind vom 1. Januar 1851 an durch die Recepturen aus den Gemeindecassen zu erheben und an die Lehrer auszuzahlen.

§. 2.

Diese Auszahlung erfolgt regelmäßig nach Maßgabe der in den Anstellungsdecreten der Lehrer festgesetzten Baargehalte am Schlusse jeden Quartals und zwar vorlagsweise, falls irgend ein Besoldungsbeitrag noch nicht eingezahlt sein sollte.

§. 3.

Die Einnahmeerhebung aus den Gemeindecassen erfolgt frei von Erhebungsprocenten und es wird den Receptурbeamten zur Pflicht gemacht, die Erhebung so zeitig und wirksam eintreten zu lassen, daß sie vor Ablauf jeden Quartals vollständig stattgefunden hat.

§. 4.

Am Schlusse jeden Jahres hat die Receptur über die entsprechenden Einnahmen und Ausgaben eine Rechnung gleichwie über die Beiträge zu den Besoldungen der Medicinalbeamten Unserer Rechnungskammer vorzulegen.

Im Uebrigen ist die Ministerialabtheilung des Innern mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

So gegeben Biebrich, den 26. October 1850.

(L. S.) Adolph.

Wintzingerode. Ler. Hadeln.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Staatsministeriums.

(Die Prüfung der Candidaten des Markscheiderdienstes betreffend.)

Für die Prüfung derjenigen, welche sich dem Markscheiderdienste widmen, wird mit höchster Genehmigung Folgendes verordnet.

§. 1.

Die Candidaten der Markscheidekunst haben sich durch Schulzeugniß über diejenigen Kenntnisse auszuweisen, welche in den Realschulen gelehrt werden, sowie nachzuweisen, daß sie sich wenigstens während der Dauer eines Jahres mit dem Markscheiden als Gehülfen practisch und zur Zufriedenheit beschäftigt haben.

Die Gegenstände, in welchen die Candidaten theils schriftlich, theils mündlich geprüft werden, sind: Arithmetik, Algebra mit den ersten Elementen der Analysis, Geometrie, Stereometrie, ebene und sphärische Trigonometrie, practische Geometrie, Feldmeßkunst und insbesondere Markscheidekunst, Physik mit besonderer Berücksichtigung deren Anwendung auf die Meßkunst, Mineralogie, Geognosie und Geologie, soweit diese Wissenschaften mit dem practischen Bergbau in näherer Beziehung stehen, Bergbaukunde, Bergrecht in Bezug auf Vermessung von Grubenfeldern, Zeichnenkunst, geometrisches Zeichnen, descriptive Geometrie, perspectivisches Zeichnen, Licht- und Schattenlehre.

Die Prüfung erstreckt sich zugleich darauf, die Fähigkeiten und Fertigkeiten der Candidaten für das Markscheiden und die Beurtheilung von Lagerungsverhältnissen und von sonstigen Beziehungen des Bergbaues zu erforschen.

§. 2.

Die Bestimmungen der Verordnung vom 20. Januar 1845 bezüglich der Einrichtung einer ersten und einer zweiten Prüfung gelten zugleich für die Candidaten der Markscheidekunst.

§. 3.

Die für die Prüfung der Candidaten der Berg- und Hüttenkunde bestellte Commission ist mit der Prüfung der Candidaten der Markscheidekunst beauftragt.

§. 4.

Der Termin der Anmeldung zur Prüfung ist für die Candidaten der Markscheidekunst derselbe wie für die Candidaten der Berg- und Hüttenkunde.

Wiesbaden, den 19. October 1850.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wintzingerode.

vdt. Ler.

Digitized by Google

(Die Erläuterung und Berichtigung des §. 29 des Gesetzes vom 6. October 1849 über die Bestrafung der Forst-, Jagd- und Fischerei-Vergehen betreffend.)

Die in dem Gesetze vom 6. October 1849, die Bestrafung der Forst-, Jagd- und Fischerei-Vergehen betreffend, §. 29 pos. 1 enthaltene Bestimmung, wonach die Eltern rücksichtlich des durch Forstfrevel begründeten Schadensersatzes für ihre Kinder unter achtzehn Jahren haften sollen, wird auf Antrag der Ständeversammlung höchster Entschließung gemäß dahin erläutert und berichtigt, daß die Haftbarkeit der Eltern sich auf ihre Kinder bis zum zurückgelegten siebzehnten Lebensjahre und somit bis zum Antritt des achtzehnten Lebensjahres derselben erstreckt.

Wiesbaden, den 26. October 1850.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wintzingerode.

vdt. Grimm.

(Die Wahl eines Abgeordneten zur Ständeversammlung im sechsten Wahlbezirke betreffend.)

An die Stelle des aus der Ständeversammlung ausgeschiedenen früheren Abgeordneten Pfarrers Creutz zu Hestrich, ist in dem sechsten Wahlbezirke Limburg und Diez ein anderer Abgeordneter zur Ständeversammlung für die dermalige Wahlperiode zu wählen.

Der Herzogliche Kreisbeamte zu Limburg hat nach den Vorschriften des Wahlgesetzes vom 5. April 1848 die Anordnung zu treffen, daß zu diesem Zwecke die Urwahlen in den Gemeinden der Justizämter Limburg und Diez Sonntag den 3. November stattfinden, worauf sodann die Deputirtenwahl am 18. November zu Diez vorzunehmen ist.

Wiesbaden, den 22. October 1850.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wintzingerode.

vdt. Grimm.

Digitized by Google

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben den Obersten von Hadeln zum Generalmajor zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den Justizamtsaccessisten Stahl von Limburg an das Justizamt zu Weilburg und den Bergmeistereiaccessisten Raht von Dillenburg an die Bergmeisterei zu Diez versetzt.

Den provisorischen Schulvicaren: Weber zu Bach und Schwickert zu Sainscheid sind die dasigen Schulstellen definitiv übertragen worden.

Die neu errichtete Lehrergehülfenstelle zu Wörsdorf ist dem Schulcandidaten Schaus von Ohren und die neu errichtete Schulvicarstelle zu Zinnhain dem Schulcandidaten Bechtel von Weilmünster, beiden provisorisch übertragen worden.

Der nach Oberhattert dirigirte Lehrergehülfe Schönbach von Sindlingen ist auf sein Ansuchen auf seiner bisherigen Stelle belassen, dem an die Lehrergehülfenschule zu Soffenheim dirigirten Schulcandidaten Becker von Flörsheim die Schulvicarstelle zu Oberhattert provisorisch übertragen und der nach Sindlingen dirigirte Schulvicar Metz von Limbach zum Lehrergehülfen in Soffenheim ernannt worden.

Todesfall.

Am 15. September ist der Pfarrer Eichelmann zu Oberhöchstadt mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 19 den 29. November 1850.

Gesetz.

(Die Erhebung von einem und einem halben Simplum directer Steuern für das Jahr 1850 betreffend.)

Zur Bestreitung des Staatsaufwandes des laufenden Jahres haben Wir mit Zustimmung der Ständeversammlung die weitere Erhebung von einem und einem halben Simplum directer Steuern eintreten zu lassen beschlossen, und verordnen demnach wie folgt

§. 1.

Ein Simplum Grund-, Gebäude- und Gewerbsteuer soll am 9. December 1850 und ein halbes Simplum Grund-, Gebäude- und Gewerbsteuer am 28. December 1850 erhoben werden.

§. 2.

Die Recepturbeamten haben die Erhebung nach der von Unserm Staatsministerium, Abtheilung der Finanzen, ergehenden Instruction den bestehenden Vorschriften gemäß zu besorgen.

§. 3.

Gegenwärtiger Beschluß soll durch das Verordnungsblatt öffentlich bekannt gemacht werden.

So gegeben Biebrich den 29. November 1850.

(L. S.) Adolph.

Wintzingerode. Ler. Hadeln.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Staatsministeriums.

(Die Wahl eines Abgeordneten zur Ständeversammlung im sechsten Wahlbezirke betreffend.)

Unter Beziehung auf die Ministerialbekanntmachung vom 22. v. M. (Verordnungsblatt Nr. 18 vom 26. v. M.) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der am 18. d. Mts im sechsten Wahlbezirke stattgefundenen Wahlversammlung Gustav Dünkelberg von Diez mit absoluter Stimmenmehrheit als Abgeordneter zur Ständeversammlung des Herzogthums für die dermalige Wahlperiode erwählt worden ist.

Wiesbaden, den 26. November 1850.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wintzingerode.

vdt. Grimm.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben den Hauptmann Rubach vom dritten Bataillon zum Major und Chef dieses Bataillons, den Oberlieutenant Eduard Stahl zum Hauptmann im zweiten Bataillon, die Unterlieutenants der Artillerie: von Hadeln und von Einsiedel zu Oberlieutenants zu ernennen und den Major Gödecke vom fünften Bataillon in den Pensionsstand zu versetzen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Bibliothekar Geheimenregierungsrath Koch in den Ruhestand zu versetzen, dem Regierungsrath Seebode die Verwaltung der Landesbibliothek, und das hiernach erledigte Referat in Schulsachen in der Ministerialabtheilung des Innern dem Professor Schmitt von Hadamar nebst dem Vorsitz im Schulcollegium zu übertragen geruht.

Höchstdieselben haben den bisherigen Provisor Musset zum Amtsapotheker für den Medicinalbezirk Marienberg, mit Bestimmung seines Wohnsitzes zu Marienberg, den Candidaten der Pharmacie Fr. Wilhelm von Hadamar zum Amtsapotheker zu Braubach

Digitized by Google

gnädigst ernannt und dem Amtsapotheker Holzhauer zu Braubach die nachgesuchte Dienstentlassung gnädigst ertheilt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Oberförster Handel von Schönbach in gleicher Eigenschaft nach Oestrich zu versetzen und die Verwaltung der Oberförsterei Schönbach dem Oberforstamtsaccessisten Keller von Oestrich zu übertragen geruht.

Höchstdieselben haben den Markscheiderbezirk Dillenburg dem Markscheider Dannenberg daselbst, den Markscheiderbezirk Diez dem Markscheider Beyer daselbst und die Verwaltung des Markscheiderbezirks Weilburg dem Markscheideraccessisten Stöckicht von Dillenburg übertragen.

Der von des Herrn Fürsten von Thurn und Taxis Durchlaucht erfolgten Präsentation des Albert Petri von Emmerichenhain zum Postverwalter in Weilburg, sowie des Posterpeditors Schmidtgen von Winkel zum Posterpeditor in Hadamar ist die herzogliche Bestätigung ertheilt worden.

Dem Pfarrer Verflassen von Kleinschwalbach ist die Pfarrei zu Heiligenroth übertragen und der geprüfte Candidat der Theologie Georg Ludwig Kleinschmidt von Idstein zum Pfarrvicar in Nauheim ernannt worden.

Julius Schultz von Wiesbaden, Adolph Diefenbach von Herborn und Carl Ullrich von Miehlen sind nach erstandener Prüfung in die Zahl der geprüften Candidaten der evangelischen Theologie aufgenommen worden.

Der Reallehrer Müller zu Höchst ist aus dem Schuldienste entlassen worden.

Der Schulvicar Simon von Hettenhain ist zum Lehrer in Marienberg ernannt und dem provisorischen Lehrer Becker zu St. Goarshausen die dasige Schulstelle definitiv übertragen worden.

Den provisorischen Schulvicaren: Weber zu Waigandshain, Herrmann zu Lochum und Wollstadt zu Friedrichsthal, sowie den provisorischen Lehrergehülfen: Nicolai zu Lindenholzhausen und Fischer zu Winden sind ihre bisherigen Stellen definitiv übertragen worden.

Dem Schulcandidaten Meuk von Berzhahn ist die Schulvicarstelle in Seilhofen, dem Schulcandidaten Althen von Reichelsheim die Schulvicarstelle in Wengenroth, dem Schulcandidaten Hehner von Nastätten die Schulvicarstelle in Winnen, dem Schulcandidaten Killau von Becheln die Schulvicarstelle in Hettenhain, dem Schulcandidaten Röhrig von Niederliefenbach die neu errichtete Lehrergehülfenstelle zu Seck und dem

Schulcandidaten Kopp von Kahlbach die neu errichtete Lehrergehülfenstelle zu Walderubach, allen in provisorischer Eigenschaft, übertragen worden.

Todesfall.

Am 30. October ist der Ministerialcanzlist Kieme mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau

Num. 20 den 31. December 1850.

Gesetz.

(Die Zusammensetzung der Hofgerichte und deren Abtheilung in Senate betreffend.)

Da die bisherige Erfahrung gezeigt hat, daß bis zur vollständigen Regulirung des öffentlichen mündlichen Verfahrens in bürgerlichen und strafrechtlichen Sachen und der damit in Verbindung stehenden neuen Organisation der Justizbehörden eine anderweite provisorische Einrichtung der Geschäftsbehandlung bei den Hof- und Appellations-Gerichten geboten ist, so verordnen Wir mit Zustimmung Unserer Landstände wie folgt:

§. 1.

Das Hof- und Appellationsgericht zu Wiesbaden soll mit einem Präsidenten (Director) und eilf Räthen oder Assessoren, jenes zu Dillenburg mit einem Präsidenten (Director) und acht Räthen oder Assessoren besetzt sein.

Jedem dieser Gerichte ist ein Staatsanwalt beigegeben.

Im Falle des eintretenden Bedürfnisses ist das Justizministerium ermächtigt, einem Amtssecretär oder Accessisten die Stellvertretung des Staatsanwalts aufzutragen oder aber einen Substituten des Staatsanwalts zu ernennen, und erforderlichen Falls eine weitere Stellvertretung durch einen Amtssecretär oder Accessisten anzuordnen.

Digitized by Google

§. 2.

Die Mitglieder der Hofgerichte werden in zwei Senate, einen Civilsenat und einen Criminalsenat abgetheilt.

§. 3.

Der Civilsenat des Hofgerichts zu Wiesbaden soll aus sechs Mitgliedern unter dem Vorsitze des Präsidenten (Directors) als siebenten Mitgliedes, der Criminalsenat aus vier Mitgliedern unter dem Vorsitze des ältesten Raths als fünften Mitgliedes bestehen.

Bei dem Hofgerichte zu Dillenburg besteht der Civilsenat aus vier Mitgliedern unter dem Vorsitze des Präsidenten (Directors) als fünften; der Criminalsenat besteht ebenfalls aus vier Mitgliedern unter dem Vorsitze des ältesten Raths als fünften Mitgliedes.

Um diese Zahl zu vervollständigen, wird dasjenige Mitglied, welches nach der Vorschrift des §. 4 dieses Gesetzes zuletzt in den Criminalsenat eingetreten ist, stets gleichzeitig in beiden Senaten mitwirken.

Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden tritt der älteste Rath des betreffenden Senats an seine Stelle.

§. 4.

Zum Zwecke der Eintheilung der Mitglieder des Hofgerichts in diese beiden Senate findet in einer Plenarsitzung des Gerichts ein für allemal eine Verloosung statt, wodurch die Reihenfolge des Eintritts der Hofgerichtsmitglieder in den Criminalsenat festgesetzt wird.

Ist ein Mitglied, wenn die Reihe es trifft, verhindert, in den Criminalsenat einzutreten, worüber das Hofgericht in einer Plenarsitzung zu entscheiden hat, so wird der Verhinderte übersprungen, er tritt in die Reihenfolge wieder ein, sobald die Verhinderung aufhört.

Scheidet ein Mitglied aus dem Hofgericht aus, so erhält der Dienstnachfolger die Nummer des Ausgeschiedenen.

§. 5.

Der regelmäßige Wechsel der Mitglieder in den Senaten erfolgt halbjährig in der Art, daß die beiden Mitglieder, welche die ersten Nummern haben, in den Civilsenat zurücktreten, und dafür die beiden anderen an der Reihe befindlichen Nummern in den Criminalsenat eintreten.

§. 6.

Von dem Civilsenate, welcher zugleich als vorgesetzte Dienstbehörde die nächste Auf-

Digitized by Google

ſicht über die Geſchäftsführung der Juſtizämter in Civilſachen und der Landoberſchultheiſen ausübt, werden die Gegenſtände der ſtreitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit verhandelt und entſchieden.

Mit periodiſch drängenden Arbeiten, wie Reviſion der Vormundſchafts- und Concurstabellen, ſowie Amtsviſitationen können auch Mitglieder des Criminalſenats beauftragt werden.

§. 7.

Dem Criminalſenate, welcher zugleich die nächſte Aufſicht über die Dienſtführung des Criminalgerichts und der Juſtizämter in Unterſuchungsſachen ausübt, werden die Functionen des Anklageſenats nach dem Geſetze vom 14. April 1849 über das Strafverfahren mit Schwurgerichten, ſowie die Entſcheidung der nach den §§. 2, 4 und 5 des Geſetzes von demſelben Tage über die Competenz der Gerichte zur Unterſuchung und Beſtrafung der Verbrechen, zur hofgerichtlichen Entſcheidung gehörigen Verbrechen und Vergehen übertragen.

Sollte der Criminalſenat finden, daß eine von einem Juſtizamte vorgelegte Unterſuchung nicht zur Competenz des Hofgerichts, ſondern des Juſtizamts gehört, ſo weißt derſelbe dieſe Unterſuchung vermittelſt Reſcripts an das Juſtizamt zur Aburtheilung zurück.

§. 8.

An der zur Bildung des Aſſiſenhofs in Gemäßheit des Art. 11 des Geſetzes vom 14. April 1849 vorzunehmenden Verlooſung nehmen mit Ausnahme des Präſidenten des Hofgerichts und des Präſidenten des Aſſiſenhofs, falls ein ſolcher aus der Zahl der Hofgerichtsmitglieder ernannt ſein ſollte, und des Stellvertreters deſſelben alle Mitglieder beider Senate Theil.

Der Stellvertreter des Präſidenten tritt ebenfalls und zwar vor den Ergänzungsrichtern in den Aſſiſenhof ein, inſofern er nicht durch Vorbereitungen zu ſeinen Präſidialgeſchäften verhindert iſt.

Sollte eines der zufolge der Verlooſung an der Reihe befindlichen Mitglieder über die Verſetzung des Angeſchuldigten in den Anklageſtand mitgeſtimmt haben, ſo iſt in dieſer Sache für Ergänzung des Gerichts nach Art. 12 und 13 des angeführten Geſetzes von dem Aſſiſenpräſidenten zu ſorgen.

Zur Vervollſtändigung der Mitglieder des Aſſiſenhofs bei dem Hof- und Appellationsgericht zu Dillenburg, werden die Juſtizbeamten zu Dillenburg und Herborn zu ſtändigen

Digitized by Google

Ergänzungsrichtern desselben, und zwar jener zu Dillenburg als erster, jener zu Herborn als zweiter, ernannt.

Die Vorschriften in Art. 12 des Gesetzes vom 14. April 1849 erleiden durch diese Bestimmung keine Veränderung; die zu ernennenden sechs Ergänzungsrichter treten aber erst nach den Justizbeamten zu Dillenburg und Herborn ein.

§. 9.

Zur Fassung eines Beschlusses in einem Senate genügt es, wenn bei Verhinderung der übrigen Mitglieder des betreffenden Senats wenigstens drei Mitglieder mitwirken; doch darf kein Endurtheil in Civilsachen, und kein Urtheil in Strafsachen, welches eine höhere Strafe als Correctionshaus von einem Jahre ausspricht, erlassen werden, wenn nicht wenigstens fünf Mitglieder des Gerichts zugezogen sind.

§. 10.

Zur Herstellung der erforderlichen Zahl von Mitgliedern müssen die beiden Senate einander fortdauernd ergänzen. Es ist hierbei die in §. 4 bestimmte Reihenfolge zu beobachten. Während der Assisensitzungen wirken alle Mitglieder des Criminalsenats auch im Civilsenate mit; sollte der Präsident (Director) des Hofgerichts in der Periode verhindert sein, so übernimmt der Vorsitzende des Criminalsenats, als ältester Rath des Collegiums, auch im Civilsenate den Vorsitz.

§. 11.

Es steht dem Präsidenten (Director) frei, bei Fällung von Urtheilen in Civilsachen, wo es sich um Abweichung von der bisherigen Praxis des Gerichts oder um schwierige Rechtsfragen handelt, unter Zustimmung der Mehrheit des Civilsenats, beide Senate in vollem Rathe zu versammeln.

Gleiches gilt von sonstigen wichtigen Gegenständen, die zur Competenz des Hofgerichts gehören, unter Ausschluß der Entscheidung in Strafsachen.

So gegeben zu Dessau, den 28. December 1850.

(L. S.) Adolph.

Wintzingerode. Ler. Hadeln.

Digitized by Google

Gesetz.

(Die Kriegsschule betreffend.)

In Erwägung, daß eine Fachschule für die Kriegswissenschaften zur Heranbildung brauchbarer Offiziere ein unentbehrliches, in der Verordnung vom 28. April 1848 bereits vorgesehenes Bedürfniß ist, dessen einstweilige Berücksichtigung sich schon im vorigen Jahre als dringend gezeigt hat, haben Wir mit Zustimmung Unserer Landstände beschlossen und verordnen wie folgt:

§. 1.

Die vorläufig angeordnete Kriegsschule wird auf Grundlage der in der Verordnung vom 22. Februar 1850 bekannt gemachten näheren Bestimmungen und des von Unserem Kriegsdepartement zu verkündenden Nachtrags hierzu, als Staatsanstalt bestätigt.

§. 2.

Dieser Kriegsschule wird ein Offizier als Director mit nicht höherem als dem Gehalte eines Majors der Infanterie vorstehen.

Steht der Director nicht in Unserem Militärdienste, so soll dessen Gehalt den der übrigen Directoren ähnlicher Lehranstalten des Landes nicht übersteigen.

Den Unterricht werden im Uebrigen zu beauftragende höchstens sechs Offiziere des activen Militärs, oder in neueren Sprachen und Gymnastik hiesige Lehrer ertheilen.

Die als Lehrer fungirenden Offiziere erhalten jeder eine Remuneration von höchstens 150 Gulden jährlich.

Die zwei Lehrer, welche zum Unterricht verwendet werden, erhalten zusammen eine Zulage von höchstens 600 Gulden jährlich.

Für Aufwärter wird eine Belohnung von 144 Gulden festgesetzt.

§. 3.

Nur ausnahmsweise können auch Nicht-Nassauer, jedoch nur gegen ein Honorar von 100 Gulden jährlich für den Unterricht neben Entrichtung der sonst entstehenden Kosten, in die Herzogliche Kriegsschule aufgenommen werden.

Digitized by Google

§. 4.

Das Staatsministerium, insbesondere das Kriegsdepartement sind mit der Vollziehung gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

So gegeben zu Dessau den 28. December 1850.

(L. S.) Adolph.

Wintzingerode. Ver. Harbeln.

(Nachtrag zu der Verordnung vom 22. Februar 1850, die Kriegsschule betreffend.)

Nachstehende Veränderungen in der Verordnung vom 22. Februar 1850, die Kriegsschule betreffend, werden zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Unter Aufhebung der §§. 6, 7, 16 und 19 werden statt derselben folgende Bestimmungen gegeben:

1. (Statt des §. 6). Für unbemittelte Unteroffiziere und Soldaten, welche sich durch Fähigkeiten, Fleiß und gutes Benehmen besonders auszeichnen, wird die Militärbehörde die ganze oder theilweise Verwilligung des erforderlichen Beitrags, so wie der Officiers-Equipirungsgelder, aus Staatsmitteln beantragen.

2. (Statt des §. 7). Wenn der Angemeldete den in den §§. 3 u. folg. der Verordnung gestellten Anforderungen genügt hat, so wird er zum Aufnahme-Examen einberufen, welches in der Regel alljährlich im Frühjahr Statt hat. Aspiranten, welche das Realgymnasium vollständig absolvirt haben und im Besitze des betreffenden Maturitätszeugnisses sind, können, wenn sonst den vorgeschriebenen Bedingungen Genüge geleistet ist, ohne weiteres Examen in die Kriegsschule eintreten.

3. (Statt des §. 16). In der Kriegsschule wird in den im §. 17 der Verordnung aufgeführten Fächern Unterricht ertheilt nach einem dem Kriegsdepartement halbjährlich vorzulegenden, und von diesem zu genehmigenden Lehrplan.

Halbjährlich finden öffentliche Prüfungen statt.

Digitized by Google

4. (Statt des §. 19). Auf motivirten Antrag des Lehrercollegiums kann ein Kriegsschüler mit Genehmigung Seiner Hoheit des Herzogs aus der Anstalt entlassen werden.

Freiwilliger Rücktritt in das Corps ist am Ende jeden Halbjahres jedem Kriegsschüler — den noch unter väterlicher Gewalt stehenden jedoch nur mit Zustimmung ihrer Eltern und Vormünder gestattet.

Wiesbaden, den 28. December 1850.

Herzoglich Nassauisches Kriegs-Departement.

Hadeln.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben den Kriegscommissär Schreiner in den Pensionsstand zu versetzen geruht.

Höchstdieselben haben den Schulinspector Ebenau zu Wiesbaden unter Entbindung von seinen Functionen als Mitglied des Schulcollegiums zum Secretär bei der Landesbibliothek zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben zu verfügen geruht, daß Professor Bellinger zu Idstein, Professor Firnhaber und Oberlehrer Greiß zu Wiesbaden als Mitglieder in das Schulcollegium eintreten.

Das Schulcollegium bilden somit nunmehr folgende Personen: Professor Schmitt als Referent der Ministerialabtheilung des Innern in Schulsachen und Vorsitzender des Schulcollegiums, Decan Petmecky zu Wiesbaden, Professor Bellinger zu Idstein, welcher zugleich wie bisher mit der Direction des Schullehrerseminariums daselbst beauftragt bleibt, Professor Firnhaber zu Wiesbaden, welcher für die Fragen der Schulorganisation hinzutritt, und Oberlehrer Greiß zu Wiesbaden.

Seine Hoheit der Herzog haben den Ministerial-Canzlisten Flindt zu Wiesbaden als Canzlist an das dasige Hof- und Appellationsgericht zu versetzen und den bisherigen Bibliothekdiener Schmidt daselbst zum Canzlisten bei der Landesbibliothek zu ernennen geruht.

Digitized by Google

Höchstdieselben haben den Justizamtssecretär Diehl von Wiesbaden an das Justizamt Idstein und den Recepturaccessisten Becker von Wiesbaden an die Receptur Bleidenstadt versetzt.

Seine Hoheit der Herzog haben die geprüften Candidaten der Medicin: Dr. Wuth von Diez zum Medicinalaccessisten zu Obertiefenbach, Köpp von Biebrich zum Medicinalaccessisten zu Usingen und Dr. Magdeburg von Wiesbaden zum Medicinalaccessisten zu St. Goarshausen zu ernennen geruht.

Der von des Herrn Fürsten von Thurn und Taxis Durchlaucht erfolgten Präsentation des Postverwalters Carl Alexander Hoffmann von Limburg zum Postmeister und Vorstand des Postamts zu Wiesbaden, sowie des Oberpostamtssecretärs Anton Elz von Limburg zum Postverwalter daselbst ist die herzogliche Bestätigung ertheilt worden.

Die Inspection über die Schulen zu Miehlen ist dem Schulinspector Menke zu Dörsdorf übertragen worden.

Dem Pfarrer Bellinger zu Ransbach ist die Pfarrei Hattersheim und dem von dem Freiherrn von Esch zu den Erlen präsentirten Pfarrer Petmecky von Hattersheim die Pfarrei Ransbach übertragen worden. Pfarrer Cäsar zu Klingelbach und Pfarrer Frey zu Liebenscheid sind in den Ruhestand versetzt worden.

Wilhelm Ullrich von Catzenelnbogen und Heinrich Theodor Mannes von Langenschwalbach sind nach erstandener Prüfung in die Zahl der geprüften Candidaten der evangelischen Theologie aufgenommen worden.

Die erledigte Lehrerstelle zu Oberursel ist dem Lehrer Hartmann von Niederwalluf übertragen, Lehrer Stroh von Eppstein zum Lehrer in Niederwalluf, Lehrer Weingärtner von Geisenheim zum Lehrer in Eppstein, Lehrer Schmidt von Hofheim zum Lehrer in Geisenheim ernannt und dem früheren Lehrer Messinger von Berod die Versehung einer Lehrerstelle zu Hofheim provisorisch übertragen worden.

Den provisorischen Lehrergehülfen: Frankenbach zu Sonnenberg und Schaus zu Wallau sind ihre bisherigen Stellen definitiv übertragen worden.

Todesfall.

Der Consul Rudolph Oetting zu Galveston ist am 14. November mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Alphabetisches Register

der

im Verordnungsblatt vom Jahr 1850 enthaltenen Verordnungen.

A. Seite

Actiengesellschaft, Sodener, Abänderungen einzelner Bestimmungen deren Statuten 16
Arzneitaxe, veränderte Preise in der Gebührenordnung . . . 37

B

Bau-Verordnung, insbesondere, Visitation der Gebäude 55
Beitreibungsverfahren in den Finanzsachen des Staates, sowie der Civil- und Kirchengemeinden, Ordnung desselben 63
Instruction über das Verfahren bei der Erhebung und der zwangsweisen Beitreibung der öffentlichen Abgaben, Gefälle und sonstigen Leistungen . . . 67
Besoldungen der Real- und Elementarlehrer, deren Auszahlung . 94
Brandassecuranzbeiträge, Ausschreiben derselben für 1849 . . . 25
Briefportotaxe, Einführung einer Ermäßigung derselben . . . 81
Bürgermeister, Erhebung deren Gebühren im civilrechtlichen Contumacial- und Executionsverfahren 51

E.

Elementarlehrer, Auszahlung der Besoldungen derselben . . . 94

F. Seite

Feldfrevel, Ersatzleistung an die Gemeinden für deren Vorlagen zur Entschädigung bei früheren Feldfreveln 49
Feldgerichte, Erhebung deren Gebühren im civilrechtlichen Contumacial- und Executionsverfahren . . 51
Feuerpolizei-Verordnung, insbesondere, Visitation der Gebäude . 55
Fischereivergehen, erläuternde Bestimmung über die Bestrafung derselben 96
Forstvergehen, erläuternde Bestimmung über die Bestrafung derselben 96

G.

Gemeinderechnungen, Revision und Abschluß derselben durch die Rechnungskammer 41
Gerichtsvollzieher, Erhebung deren Gebühren im civilrechtlichen Contumacial- und Executionsverfahren 51

H.

Hülfsvollstreckungsverfahren in den Finanzsachen des Staates, sowie der Civil- und Kirchengemeinden, Ordnung desselben 63
Instruction über das Verfahren bei der Erhebung und der zwangsweisen Beitreibung der öffentlichen Ab-

Digitized by Google

	Seite
gaben, Gefälle und sonstigen Leistungen	67
Hofgerichte, deren Zusammensetzung und Abtheilung in Senate	107
J.	
Jagdvergehen, erläuternde Bestimmung über die Bestrafung derselben	96
K.	
Kriegsschule, Bestimmungen über deren Organisation 10, 111,	112
L.	
Landesbank, Wahl der Beiräthe der Direction derselben	42
Landtag, Berufung desselben 7,	87
Ergänzungswahl 96,	104
Localstiftungsfondsrechnungen, Revision und Abschluß derselben durch die Rechnungskammer	41
M.	
Markscheider, Prüfung der Candidaten des Markscheiderdienstes	95
Markscheiderbezirk, Errichtung eines dritten im Herzogthume	93
Ministerialabtheilung der Finanzen, Stellvertretung in derselben	2
P.	
Papiergeld, Verfahren, falls dasselbe außer Cours gesetzt wird	90
Patent,	
auf eine neue Construction zug- und geruchloser Abtritte	6
auf eine neue Methode der Vercoakung	46
auf eine neue Ofeneinrichtung zum Brodbacken, vermittelst Braunkohlen	46
Patent,	
auf eine neue Verbesserung der Lampen	47
auf einen neuen Apparat zur Fabrication von Zinkweiß, sowie auf ein neues Verfahren, dasselbe trocknend und zum Gebrauche für Oel- und Kunstfarben geeignet zu machen	90
Polizei-Commissär, Bestellung eines solchen für die Stadt Wiesbaden	3
Portotaxe,	
für Fahrpostsendungen, Einführung einer Ermäßigung derselben	78
für Briefe, Einführung einer Ermäßigung derselben	81
Prüfung der Candidaten des Markscheiderdienstes	95
R.	
Reallehrer, Auszahlung der Besoldungen derselben	94
Reichsversammlung zu Erfurt, deren Einberufung	21
Ernennung von Mitgliedern des Staatenhauses von Seiten Seiner Hoheit des Herzogs	33
Ernennung von Mitgliedern des Staatenhauses durch die Abgeordneten-Versammlung des Herzogthums 34,	36
Wahlen der Abgeordneten zum Volkshaus 9,	34
S.	
Schurfscheine, Ausfertigung derselben zum Aufsuchen von Bergwerksmineralien	45
Staatssteuerausschreiben 1, 35, 89,	103
Z.	
Zoll, Besteuerung des Zuckers	59

Digitized by Google

Alphabetisches Register

der im Verordnungsblatt vom Jahr 1850 unter den Rubriken: Dienstnachrichten und Todesfälle befindlichen Namen.

A.

	Seite
Alefeld	83
Althen	54, 105

B.

	Seite
Bauer	44
Beauclair	60
Bechtel	97
Becker	6, 105
Becker	53
Becker	61
Becker	92, 97
Becker	114
Bell	19
Bellinger	113
Bellinger	114
Bender	44
Bender	54
Bernhard	60
Bernhardt	53
Bertrand	53
Bertrand	53
Beyer	105
Bietz	84
Böing	60
Bonn	6
Boose	19
Brinkmann	20
Brunn	44
Buhlmann	54

C.

	Seite
Cäsar	114
v. Caſtell	44
Chun	88
Creutz	54
Cunz	61

D.

	Seite
Dannenberg	105
Decker	84
Deckü	44
Deckü	85
Deubel	19
Devora	91
Dieckmann	47, 84
Dieckmann	61
Diefenbach	24
Diefenbach	105
Diehl	114
Dienſtbach	44
Dieſterweg	43
Dietrich	21
Dietrich	44
Dippel	19, 43
Dobra	6
Doderer	91
Dörr	6
Dümler	6
Dünkelberg	43
Dünkelberg	88

E.

	Seite
Ebel	83
Ebenau	113
Ebhardt	61
Eichelmann	97
Eid	88
v. Enſiedel	104
Elz	114
Emmerich	60
Emminghaus	61
Engel	44
Ernſt	6, 84
Eſchhofen	44

F.

	Seite
Faaß	53
Fauſt	91
Feiner	6
Feller	57, 58
Fetz	47, 84
Fiebig	88
Fiedler	20
Finkler	44, 54
Firnhaber	113
Fiſcher	85
Fiſcher	91
Fiſcher	105
Flach	18
Flindt	113
Forell	43
Frankenbach	114
Franz	61
Frensdorff	92
Frey	114

Digitized by Google

Seite

Friedrich . . 43
Friedrich . . 85
Fuchs . . . 6
Fuchs . . . 88
Fuhrländer . . 91

G.

v. Gagern . . 91
Gail . . . 61
Geibel . . . 43
Geiß . . . 61
Geisse . . . 57
Georg . . . 24
Gerheim . . . 60
Gerstner . . . 53
Gerstner . . . 57
Giebler . . . 83
Giel . . . 18
Gieß . . . 24
Gieße . . . 43
Gindra . . . 43
Gläßner . . . 6
Göbel . . . 19
Gödecke . . . 43
Gödecke . . . 104
Gräb . . . 84
Gräser . . . 56
Graf . . . 6
Grandhomme . . 19
Greiß . . . 113
Grimm . . . 18
Grimm . . . 61
Groll . . . 56
Gruber . . . 85
Güll . . . 60
Gunsenheimer 43, 53, 57

H.

Haagener . . 85
v. Hadeln 47, 83, 97

Seite

v. Hadeln . . 104
Hain . . . 20
Hammer . . . 60
Handel . . . 105
Hannappel . . 44
Hartmann . . 92
Hartmann . . 114
Haßlacher . . 61
Hatzfeld . . . 47
Hatzfeld . . . 53
Hees . . . 88
Hehner . . . 105
Heim . . . 84
Heimann . . 47
Hein . . . 19
Held . . . 60
Hellbach . . . 43
Henkes . . . 84
Hering . . . 54
Herrmann . . 43
Herrmann . . 84
Herrmann . . 88
Herrmann . . 105
Heß . . 57, 85
Heun . . 19, 61
Heusinger von Waldegg 88
Heydenreich . . 43
Heye . . . 60
Heymach . . 18
Heymach . . 57
Heymann . . 62
Hief . . . 62
Hilb . . . 6
Hoffmann . . 44
Hoffmann . . 114
v. Holbach . . 53
v. Holbach . . 57
Holz . . . 84
Holzhauer . . 105
Horn . . . 44
Huth . . . 43

J.

Seite

Ilgen . . . 53
Isbert . . . 60
Jung . . . 53
Jung . . . 85
Jung . . . 92
Junk . . . 57

K.

Kaltenhäuser . . 92
Kaus . . . 44
Keim . . 61, 83
Keller . . 61, 83
Keller . . . 84
Keller . . . 105
Keul . . . 92
Kieme . . . 106
Kilbinger . . 92
Kilian . . . 105
Kimmel . . . 19
Kissel . . 43, 53
Kisselstein . . 54
Klein . . . 6
Kleinschmidt . . 20
Kleinschmidt . . 105
Knögel . . . 85
Koch . . 44, 47
Koch . . . 84
Koch . . 88, 104
Köhler . . . 24
Köhler . . . 91
Köhler . . . 91
Kölb . . . 92
König . . . 43
Köpp . . 24, 114
Köppler . . . 92
Kolb . . . 54
Kopp . . . 106
Kray . . . 44
Kreckel . . . 47
Kreckel . . 60, 83
Kremer . . . 61

Digitized by Google

Seite

Kretzer . . . 85
Kring . . . 91
Krombach . . 54
Kühn . . . 84
Künstler . . . 19
Kürtel . . . 57

L.

Lange . . . 43
v. Langen . . 19
Langhans . . 18
Lehr . . . 53
Ler . . . 18
Ler . . 24, 43
Link . . . 19
Link . . . 54
Löhr . . . 84

M.

Magdeburg . 24, 114
Mager . . . 54
Mai . . . 91
Mais . . 85, 92
Mandt . . . 61
Mann . . . 57
Manncs . . . 114
Mardner . . 19
Massenkeil . . 44
Maßfeller . . 61
Mathi . . . 43
Medenbach . . 44
Meilinger . . 54
Meis . . . 97
Meister . . 61, 83
Mellbaum . . 44
Menges . . . 60
Menk . . . 105
Menke . . 88, 114
Merlau . . . 19
Messinger . . 114
Michels . . . 57
Möller . . . 43
v. Morenhoffen . 61
Moureau . . 61
Müller . . . 19
Müller . . . 53
Müller . . . 53
Müller . . . 54
Müller . . . 84
Müller . . . 85
Müller . . . 105
Musset . . . 104

N.

Nadouceur . . 6
Nemnich . . 18
Nickel . . . 44
Nicolai . . . 53
Nicolai . . 92, 105
Nicolaus, Prinz . 43
Nix . . . 44
Noll . . . 88

O.

Oetting . . . 114
Ohly . . . 54
Oppermann . 61, 83
Oppermann . . 61
Otto . . 19, 53
Otto . . . 54

P.

Padelinetti . . 60
Pauli . . . 24
Petmecky . . 113
Petmecky . . 114
Petri . . . 105
Petsch . . . 44
Philgus . . . 61
Picker . . . 44
Pingler . . . 43
Preß . . . 85
Preußer . . . 54

Q.

Quirin . . . 57

R.

Raht . . . 18
Raht . . . 97
Reichardt . . 88
Reichel . . . 19
v. Reichenau . 2, 88
v. Reichenau . 53, 88
Reifenberger . . 84
Remelt . . . 61
Reusch . . . 18
Reuter . . . 61
Rhod . . . 44
Ritter . . . 91
Röder . . . 44
Röhrig . . . 105
Römer . . . 44
v. Rößler . . 18
v. Rößler . 61, 83
Rossel . . . 19
Roth . . . 18
Roth . . . 84
Rothenbach . . 57
Rubach . . . 104
Ruckes . . . 44
Rühl . . . 57
Rullmann . . 24

S.

Sauerborn . . 84
Schaaf . . . 92
Schäfer . . . 24
Schaudry . . 92
Schaus . . . 97
Schaus . . . 114
Schellenberg . . 88
Schenck . . 62, 83
Schenck . . 62, 83
Schenkel . . 43
Schepp . . . 24
Scherer . . . 44
Schermuly . . 54
Scheuer . . . 54
Schilp . . . 85
Schlichter . . 43

Digitized by Google

Seite

Schmidt . . 113
Schmidt . . 114
Schmidthorn . . 54
Schmidtgen . . 105
Schmitt . . 6
Schmitt . 104, 113
Schneider . . 6
Schneider . . 44
Schneider . . 61
Schönbach . 92, 97
Schorr . . 92
Schramm . . 20
Schreiner . . 113
Schultz . . 105
Schulz . . 43
Schupp . . 53
Schwickert . . 97
Seebode . . 104
Seitz . . 60
v. Senfft-Pilsach . 56
Simon . . 105
Sohr . . 44
Sommer . . 57
Speth . . 84
Spieß . . 60
Spieß . . 61
Stähler . . 6
Stahl . . 19
Stahl . . 43, 53
Stahl . . 84
Stahl . . 97
Stahl . . 104
Stamm . . 18
Stedten . . 85
Steinhauer . . 62
Steubing . . 44
Stöckicht . . 57
Stöckicht . . 105
Stroh . . 114

T.

Seite

Thomas . . 54
Todt . . 6
Todt . . 54
v. Trapp . . 43
Türk . . 85

U.

Ullrich . . 19
Ullrich . . 44
Ullrich . . 57, 84
Ullrich . . 105
Ullrich . . 114
Usener . . 60
Usener . . 91

V.

Varena . . 19
Verflassen . . 105
Völpel . . 88
Vogel . . 44
Vogelsberger . . 84
Vollmer . . 6
Vollpracht . . 88

W.

Wackernagel . . 19
Wagner . . 57
Wagner . . 84
Wagner . . 84
Wald . . 43
Weber . . 44
Weber . . 83
Weber . . 88
Weber . . 97
Weber . . 105
Wehrfritz . . 53
Weidenfeller . . 44
Weidenfeller . . 62
Weiher . . 57

Seite

Weingärtner . . 114
Weitz . . . 2
Wendel . . . 62
Wengenroth . . 84
Wenzel . . . 84
Westerburg . . 60
Westerburg . . 60
Westerburg . . 60
Weyel . . . 54
Weyher . . 43, 53
Weyl . . . 19
Widerstein . . 61
Wiesel . . . 19
Wilhelm . . 104
Willmann . . 60
Windt . . . 61
Winter . . . 53
Wintermeyer . . 47
Wißmann . . 61
Wohlfahrt . . 43
Wolf . . . 57
Wolff . . . 6
Wollstadt . . 105
Wuth . . 24, 114

Z.

Zachariä . . . 83
Zachariä . . . 84
Zeiler . . . 84
Zehrung . . 54, 57
Zickel . . . 19
Zimmermann . . 19
Zimmermann . 60, 83
Zimmermann . . 92
Zinn . . . 18
Zint . . . 57
Zirfas . . . 57
Zollmann . . 91

Digitized by Google